

Der Streit zwischen dem Benediktinerstift Seitenstetten und den Bischöfen von Freising im 13. Jahrhundert um das Patronatsrecht dreier Pfarrkirchen¹

Von Gunther Maier OSB, Seitenstetten-Salzburg

I. EINFÜHRUNG

In der Frühgeschichte des Benediktinerstiftes Seitenstetten bilden langwierige Auseinandersetzungen mit den Bischöfen von Freising eine bedeutende Rolle². Einen folgenschweren Ausgang nahm für Seitenstetten der Streit in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo durch lange Jahre prozessiert wurde um die Besetzungsrechte an den Kirchen zu Aschbach, Waidhofen an der Ybbs und Hollenstein an der Ybbs in Niederösterreich; Seitenstetten hat dabei einen beträchtlichen Verlust erlitten³.

Zwei Fragenkomplexe haben wiederholt das Interesse der Forschung erweckt. Der eine umfaßt die Besitzrechte in den genannten Gebieten; weder für das Benediktinerstift Seitenstetten noch für das Hochstift Freising konnten jedoch diese Rechte bisher klar herausgearbeitet werden. Der andere setzt bei den Auseinandersetzungen Seitenstettens mit Freising an und stellt die Frage, warum dieser Streit für Seitenstetten solche Verluste bringen konnte. Die Untersuchungen, die darüber angestellt wurden, umfassen meist beide Problemkreise zugleich, berühren sie aber nur nebenbei von bestimmten Aspekten aus.

Als erster kommt Karl Meichelbeck auf dieses Thema in seiner Geschichte des Bistums Freising⁴. Als Benediktiner von Seitenstetten und gebürtiger Waidhofner behandelt Gottfried Frieß den Streit in seinen Arbeiten zur Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs⁵. Drei weitere

1) Der vorliegende Beitrag ist eine Überarbeitung meiner Dissertation: *Der Patronatsstreit zwischen Seitenstetten und Freising im 13. Jahrhundert*. Theol. Fakultät Salzburg (1969). Manuskript.

2) Vgl. P. Ortmayr — Ae. Decker, *Das Benediktinerstift Seitenstetten. Ein Gang durch seine Geschichte*. Wels 1955, 32—33, 55—60, 88—89.

3) Vgl. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 55—60.

4) C. Meichelbeck, *Historia Frisingensis* II, 1. Augustae Vindelicorum 1729, 61—68.

5) G. Frieß, *Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs*. Manuskript im Stiftsarchiv Seitenstetten (1861) 6—13; *Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs von der Zeit ihres Entstehens bis zum Jahre 1820. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 1 (1867) 9—11.

Arbeiten stammen ebenfalls von Benediktinern des Stiftes Seitenstetten: Albert Kurzwernhart sieht das Problem im Zusammenhang mit den inkorporierten Pfarren des Stiftes Seitenstetten⁶; Petrus Ortmayr und Ägid Decker übernehmen diesen Abschnitt in die Geschichte des Stiftes Seitenstetten⁷; Alkuin Loley greift das Thema noch einmal auf in einer Arbeit über die Seitenstettner Papsturkunden⁸. Othmar Hageneder hat schließlich in seinem Werk über die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich eine knappe, gediegene Darstellung der Auseinandersetzung gegeben⁹.

Alle diese Arbeiten behandeln den Streit zwischen Seitenstetten und Freising im Rahmen anderer Themen. Aus diesem Grund sei hier eine spezielle Untersuchung des genannten Streitfalles gewagt. Gegenstand der Arbeit ist die Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising, die durch schriftliche Zeugnisse aus den Jahren 1258 bis 1267 belegt ist. Der Streitfall wird in geschichtlicher Abfolge darzustellen versucht als Beispiel kirchlicher Prozeßführung durch delegierte päpstliche Richter, die schließlich durch ein Schiedsgericht den Abschluß findet. Zur besseren Verständlichkeit wird es notwendig sein, gelegentlich auf das römisch-kanonische Prozeßrecht näher einzugehen.

Was die Quellen betrifft, muß vorausgeschickt werden, daß sie nicht mehr vollständig auf uns gekommen sind. Soweit sie vorhanden sind, dürfen sie als zuverlässig erachtet werden. Sie sind ediert von Isidor Raab¹⁰ und von Josef Zahn¹¹. Eine weitere aufschlußreiche Quelle bildet das Passauer Kirchenlehen, herausgegeben von Adam Maidhof¹². Außer

-
- 6) A. Kurzwernhart, *Die inkorporierten Pfarreien des Stiftes Seitenstetten*. Manuskript im Stiftsarchiv Seitenstetten (o. J.) 10–17.
 - 7) Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 55–60.
 - 8) A. Loley, *Die päpstlichen Bullen des Stiftes Seitenstetten aus dem 12.–15. Jahrhundert*. Manuskript im Stiftsarchiv Seitenstetten (1960) 70–85.
 - 9) O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts*. *Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs* 10 (1967) 52–58. Auf die hervorragende Qualität dieser Untersuchung kann hier nur am Rande verwiesen werden. Vgl. dazu H. Appelt in *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 79 (1971) 203–205; P. Herde in *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 24 (1968) 578–580; W. Trusen in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 55 (1969) 528–531.
 - 10) I. Raab, *Urkundenbuch des Benediktinerstiftes Seitenstetten*. *Fontes Rerum Austriacarum II Diplomataria et Acta* 33 (1870); wird künftig zitiert UB.
 - 11) J. Zahn, *Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis I Sammlung von Urkunden und Urbaren zur Geschichte der ehemals freisingischen Besitzungen in Österreich*. *Fontes Rerum Austriacarum II Diplomataria et Acta* 31 (1870); wird künftig zitiert CD.
 - 12) A. Maidhof, *Die Passauer Urbare 1 Die Urbare des Hochstifts im 13. und 14. Jahrhundert*. *Veröffentlichungen des Institutes zur Erforschung des deutschen Volkstums im Süden und Südosten in München und des Institutes für ostbairische Heimatforschung in Passau* 1 (1933), bes. 242–243.

diesen Quellen konnte in den Archiven kein Material gefunden werden, das weitere Aufschlüsse der Streitfrage erlaubt hätte¹³. Die Freisinger Kopialbücher, die ja bereits von Josef Zahn verwertet wurden, enthalten keine näheren Hinweise¹⁴. Auch die Durchforschung der Vatikanischen Registerbände zum Pontifikat der Päpste Urban IV. (1261–1264) und Klemens IV. (1265–1268) war ergebnislos¹⁵.

1. Der geschichtliche Rahmen

Bischof Gottschalk von Freising erhält im Jahre 995 von König Otto III. sechs Königshufen in Ulmerfeld an der Ybbs¹⁶. Am 1. November 996 schenkt dann Kaiser Otto III. dem Bistum Freising einen Hof im Ort Neuhofen und dreißig angrenzende Königshufen¹⁷. Im Jahre 1034 übergibt Kaiser Konrad II. dem Bistum Freising kleinere Güter im Mündungsgebiet der Url; es ist dies der erste nachweisbare Grundbesitz des Bistums Freising am linken Ybbsufer. Diese Urkunde enthält außerdem eine Bestätigung der Besitzungen Freisings um Ulmerfeld und Neuhofen mit genau angeführten Grenzen; hier fällt auf, daß das bezeichnete Gebiet wesentlich größer ist, als die 995 und 996 geschenkten Güter an Ausmaß besitzen¹⁸. Doch nun schweigen die Freisinger Urkunden für lange Zeit über weitere Besitzveränderungen im Ybbstal. Daher kann kaum etwas ausgesagt werden, wann eigentlich Gebiete im heutigen Aschbach, Waidhofen und Hollenstein in den Besitz Freisings gekommen sind.

Die erste Gründungsurkunde des Stiftes Seitenstetten mit Datierung vom 24. April 1109 berichtet, daß Bischof Ulrich von Passau dem Kanonikatstift Seitenstetten die Kirche zu Aschbach mit dem Zehent geschenkt habe¹⁹.

-
- 13) Aus folgenden Archiven wurden Erkundigungen eingeholt: Bayerisches Hauptstaatsarchiv in München, Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz, Niederösterreichisches Landesarchiv, Wien, Archiv des Bischöflichen Ordinariates Regensburg, Diözesanarchiv St. Pölten, Stiftsarchiv Kremsmünster, Stiftsarchiv St. Florian, Stiftsarchiv Seitenstetten.
- 14) Aus einer Mitteilung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs vom 27. Dezember 1965 (Dr. Weissthanner).
- 15) Vgl. *Les Registres d'Urban IV (1261–1264)*. *Recueil des bulles de ce pape*. Publ. par M. J. Guiraud. Tome 2 Paris 1901. Tome 3 Paris 1904. *Les Registres de Clément IV (1265–1268)*. Publ. par. M. É. Jordan. Fasc. 1–4 Paris 1893–1904.
- 16) MGH DO III n. 170.
- 17) MGH DO III n. 232.
- 18) MGH DK II n. 211. Vgl. F. Gumpinger, *Die freisingische Herrschaft Ulmerfeld im Mittelalter. Beiträge zu ihrer Geschichte*. Phil. Diss. Wien 1962 (Masch.) 27–31.
- 19) Raab, *UB* 2 n. 1. Vgl. zur frühen Geschichte des Stiftes Seitenstetten H. Koller, *Die Gründungsurkunden für Seitenstetten. Zugleich ein Beitrag zu den Anfängen des Herzogtums Österreich*. *Archiv für Diplomatik* 16 (1970) 51–141, hier bes. 73 ff. und 102.

In einer mit dem Jahre 1116 datierten Urkunde wird diese Schenkung an das Benediktinerstift Seitenstetten erneuert. Ausdrücklich genannt wird die Pfarre Aschbach mit den Kirchen Allhartsberg, Biberbach, Krenstetten und mit allen in der Pfarre erbauten oder noch zu erbauenden Kapellen²⁰. Die Pfarre Aschbach erstreckte sich damals nach Süden bis einschließlich Göstling, Hollenstein und wahrscheinlich auch Gaflenz mit Weyer²¹.

Ein offensichtlich bedeutendes Dokument wurde für Freising am 20. November 1141 ausgestellt: Papst Innozenz II. nimmt das Bistum Freising in seinen besonderen Schutz und verleiht dem Bischof das Privileg, *ut in quocunque episcopatu in fundo Frisingensis ecclesie monasteria vel ecclesie edificate sint, assensu et consilio tuo in eis presbiteri statuuntur*²². Auf dieses Privileg ist später noch zurückzukommen²³.

Das erste Zeugnis eines Zwistes zwischen dem Stift Seitenstetten und dem Bischof von Freising stammt aus dem Jahre 1158. Bischof Otto von Freising beanspruchte einige zur Pfarre Aschbach gehörige Zehente in der Klaus (apud clusam), vermutlich der heutigen inkorporierten Pfarre St. Georgen in der Klaus im Gemeindegebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs. Die Entscheidung fiel zugunsten Seitenstettens aus mit der Begründung, wer die Pfarre Aschbach rechtmäßig besitzt, müsse auch Anspruch haben auf die Zehentrechte in der Klaus²⁴. Daraus darf gefolgert werden, daß sowohl das Stift Seitenstetten als auch das Hochstift Freising um die Mitte des 12. Jahrhunderts in der nächsten Umgebung Waidhofens bereits Besitzrechte hatten.

Ein vom diplomatischen Standpunkt aus eindeutig sicheres Dokument besitzt das Stift Seitenstetten in einer Urkunde vom 30. August 1186, wo Papst Urban III. das Benediktinerstift Seitenstetten in den Schutz des Apostolischen Stuhles nimmt und ihm alle Besitzungen bestätigt; die wichtigsten Besitzungen werden dabei namentlich angeführt. So wird u. a. gesagt, Bischof Ulrich von Passau habe das Kloster mit der Pfarre Aschbach samt den Kirchen in Allhartsberg, Biberbach und Krenstetten ausgestattet und ihm die Kapellen in der Klaus und zu Waidhofen mit Zehent und Zubehör

-
- 20) ... *parrochiam aspach cum omnibus suis titularibus ecclesiis. adalhartesperge scilicet. et Piberbach. et Chrebesteten. cum omnibus capellis in ea iam edificatis uel edificandis. cum omni iure sacerdotali. et cum omnibus decimis. que uel sacerdotis uel nostri iuris esse noscuntur. ad eandem cellam tradidimus his solis exceptis. quas secularibus in beneficium constat esse innodatas. Decimationes etiam noualium. que uel in presenti uel deinceps exculta fuerint ex utraque parte fluminis ybese. et ad occidentem usque karintscheide eidem ecclesie contulimus. et eas illi perpetuo iure firmamus.* Raab, UB 3 n. 2.
- 21) Vgl. A. Kerschbaumer, *Geschichte des Bistums St. Pölten* 1 Wien 1875, 167; Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 27–28; H. Ferihumer, *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* 2. Abteilung. Die Kirchen- und Grafschaftskarte 7. Teil. Oberösterreich (1956) 460–461.
- 22) Zahn, CD 99 n. 101.
- 23) Vgl. S. 720–726.
- 24) Raab, UB 8–9 n. 6; vgl. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 32–33.

übergeben: *Capellas ad Clusam et Waidhouen cum decimist et omnibus pertinentijs suis*²⁵. Nach Heinrich Koller stellt diese Papsturkunde für Seitenstetten insofern eine Besonderheit dar, als die Kurie vom üblichen Formular, das gleichzeitig für die Klöster Garsten (1179), Kremsmünster (1179) und Mondsee (1183) verwendet wird, abweicht und den päpstlichen Schutz zugleich mit der Anerkennung älterer Rechte zusichert²⁶. Aus der Nennung der beiden Kapellen in der Klause und zu Waidhofen könnte angenommen werden, daß die Mönche von Seitenstetten diese beiden Seelsorgsstationen gegründet haben; vielleicht könnte dies auch gefolgert werden aus dem Namen Zell, den die Ortschaft am Rande von Waidhofen trägt²⁷.

In den notizartigen Aufzeichnungen Bischofs Otto II. von Freising (1184–1220), die von Josef Zahn ungefähr in das Jahr 1215 gesetzt werden, ist die Rede vom *castrum in Chunratsheim*²⁸ *cum foro in Waidhoun*²⁹ *et suis attinentiis*, das Graf Konrad von Peilstein sich widerrechtlich angeeignet hatte³⁰.

Im Jahre 1236 verpfändet Herzog Friedrich II. den Markt Aschbach, den er vorher schon als Lehen vom Freisinger Bischof besessen hatte, dem Bischof von Freising. Nach der Entschädigung soll der Markt wieder als freisingisches Lehen an den Herzog kommen³¹. Seit wann der Herzog den Markt Aschbach als Lehen von Freising in Empfang genommen hatte, ist unklar³².

Ein weiteres Dokument muß schließlich seiner Bedeutung wegen genauer vorgestellt werden: das Passauer Kirchenlehen, das in seiner überlieferten Textform eine den Verhältnissen um die Mitte des 13. Jahrhunderts angepaßte Umarbeitung eines älteren Schriftwerkes ist. Die ursprüngliche Fassung des Kirchenlehens trägt eine deutliche Spitze gegen den Babenberger Friedrich II.; sie könnte um 1236, sicher jedenfalls vor 1244/45 entstanden sein. Die Neuredaktion des Kirchenlehens wird von Adam Maidhof

25) Raab, *UB* 17 n. 12; vgl. H. Koller, *Die Gründungsurkunden* 99.

26) Vgl. H. Koller, *Die Gründungsurkunden* 107–108.

27) Vgl. dazu allgemein Ph. Hofmeister, *Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert*. *Stud.Mitt. OSB* 65 (1953/54) 209–273 und bes. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 43.

28) Die Burg der Peilsteiner, heute Konradsheim, ungefähr 3 km vom Zentrum der Stadt Waidhofen entfernt.

29) Nach P. Maurus Bischofsky sei bereits 1202 die Rede von einer Burg in Konradsheim wie in Waidhofen. Leider führt er dafür keinen Beleg an. Vgl. M. Bischofsky, *Beiträge zur ältesten Geschichte von Seitenstetten*. *Bote von der Ybbs* (1914) 10.

30) Zahn, *CD* 124 n. 126.

31) *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich* 2 Wien 1955, 164–166 n. 325–327.

32) Vgl. F. Gumpinger, *Herrschaft Ulmerfeld* 45; O. v. Mitis, *Niederösterreichische Stadtrechte im 13. Jahrhundert*. *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*. NF 3 (1914) 232.

in die Zeitspanne von 1250 bis 1253 verlegt³³. Das Passauer Kirchenlehen ist deshalb so wertvoll, weil es genaue Angaben über die kirchlichen Rechtsverhältnisse gibt³⁴; so heißt es hier:

... *ecclesiam in Aspach confert abbas de Sitanstetin et termini*³⁵ *sunt ipsorum episcoporum Pataviensium et Frisingensium, sed omnes decime sunt episcopi Pataviensis*³⁶.

... *ecclesiam in Waidhofen confert abbas de Sitanstetin et fundus*³⁷ *est episcopi Frising(ensis) et termini exteriores sunt episcoporum Pataviensium et Frisingen(sium) et abbatis, sed decime sunt episcopi Pataviensis*³⁸.

Soweit ist die geschichtliche Entwicklung urkundlich zu belegen bis zu dem Augenblick, da der Patronatsstreit losbricht. Für sehr wahrscheinlich wird man annehmen dürfen, daß das Benediktinerstift Seitenstetten in diesen Gebieten Seelsorge ausgeübt und Gotteshäuser gebaut hat, das Bistum Freising dann aber als Grundbesitzer auch die kirchlichen Rechte in diesen Gebieten angestrebt hat.

2. Terminologische Klarstellungen

Die überlieferten Quellen offenbaren im Laufe der Auseinandersetzung zwei verschiedene Verfahrensarten: das System der delegierten päpstlichen Richter und das Schiedsgericht.

In elf päpstlichen Reskripten werden Richter delegiert; neun dieser Reskripte sind durch Seitenstettner Petitionen³⁹ zwei durch Freisinger Petitionen bewirkt worden⁴⁰. Streitobjekt ist das Patronatsrecht an den Kirchen zu Aschbach, Waidhofen und Hollenstein⁴¹. Anfangs werden auch Landgüter als weitere Streitobjekte genannt⁴². Schließlich wird von Seitenstetten Klage

33) Vgl. A. Maidhof, *Passauer Urbare* 202—203 Anm. 1662.

34) Ernst Klebel wendet ein, die von Passau im Kirchenlehen gestellten Ansprüche seien nicht überall richtig gewesen. Vgl. E. Klebel, *Zehente und Zehentprobleme im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 27 (1938) 257. Für die beiden zitierten Texte darf wohl im Hinblick auf das Seitenstettner Urkundenmaterial, bes. die Bestätigung durch Papst Urban III (Raab, *UB* 17—18 n. 12), die Richtigkeit der angeführten Rechtsverhältnisse angenommen werden.

35) Nach E. Klebel, *Zehente und Zehentprobleme* 257 seien unter *termini* entweder Bannrechte oder eine kirchliche Abgabe zu verstehen.

36) A. Maidhof, *Passauer Urbare* 242.

37) Unter *fundus* ist Grundherrschaft zu verstehen. Vgl. E. Klebel, *Zehente und Zehentprobleme* 257.

38) A. Maidhof, *Passauer Urbare* 243.

39) Raab, *UB* 57 n. 46; 58 n. 47; 64 n. 55; 65 n. 56; 68 n. 58; 70 n. 60; 73 n. 63; 74 n. 64; 78 n. 67.

40) Zahn, *CD* 255 n. 241; 279 n. 259. Raab, *UB* 76 n. 65; 82 n. 70.

41) Raab, *UB* 57 n. 46; 64 n. 55; 65 n. 56; 76 n. 65; 78 n. 67; 83 n. 70.

42) Raab, *UB* 58 n. 47.

geführt, daß zwei Priester sich der Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein bemächtigt hätten⁴³.

Die Adressaten dieser elf Reskripte sind durchwegs kirchliche Würdenträger: der Abt von Kremsmünster und der Propst von St. Florian⁴⁴, der Propst von St. Magnus und der Kanoniker Altmann zu Regensburg sowie der Schatzmeister von Eichstätt⁴⁵, der Propst sowie die Kanoniker Erbo und Kalhoch von Regensburg⁴⁶ und schließlich die Pröpste von St. Florian und Maria Wörth und der Passauer Kanoniker Magister Ulrich von Nertingen⁴⁷.

Die genannten kirchlichen Würdenträger werden teils zu päpstlichen Richtern delegiert, teils mit der Exekution einer Sentenz betraut. Sie werden beauftragt, die Parteien einzuvernehmen und ohne Appellationsmöglichkeit zu gegebener Zeit die Sache zu entscheiden⁴⁸. Einmal steht im Auftrag der Zusatz: . . . *de consensu procuratorum partium per apostolica scripta mandamus*⁴⁹. Gelegentlich wird die Ausführung des richterlichen Auftrags auf sechs Monate begrenzt⁵⁰, gelegentlich werden Aufträge gegeben zur Durchführung einer Sentenz⁵¹.

Zwei päpstliche Urkunden für das Stift Seitenstetten haben Besitzbestätigungen zum Inhalt. Die eine bestätigt den Besitz des Patronatsrechtes an den Kirchen zu Aschbach, Waidhofen und Hollenstein⁵², die andere sichert dem Abt und Konvent den päpstlichen Schutz zu und bestätigt den Besitz des Klosters⁵³; beide Urkunden stehen zeitlich am Beginn des Streites.

Drei Urkunden, die von delegierten Richtern stammen, bieten Aussagen über die Verfahrensweise. Der Propst von St. Florian deutet in einem Schreiben an den Abt von Kremsmünster auf ihre besondere Bevollmächtigung hin; auch geht daraus hervor, daß die Delinquenten⁵⁴ zu einem ganz bestimmten Termin und an einen genau bezeichneten Ort⁵⁵ peremptorisch vorgeladen wurden⁵⁶. Dompropst Heinrich und der Kanoniker Kalhoch

43) Raab, UB 68 n. 58; 70 n. 60; 73 n. 63; 74–75 n. 64.

44) Raab, UB 57 n. 46; 58 n. 47; 68 n. 58; 70 n. 60.

45) Raab, UB 64 n. 55; 65 n. 56.

46) Raab, UB 73 n. 63; 74 n. 64; 76 n. 65; 78 n. 67.

47) Raab, UB 82 n. 70.

48) . . . *mandamus. quatinus partibus conuocatis audiatis causam et appellatione remota fine debito terminetis*, Raab, UB 57 n. 46; 58 n. 47 etc.

49) Raab, UB 80 n. 67.

50) Raab, UB 80 n. 67.

51) . . . *mandamus. quatinus sententiam ipsam sicut rationabiliter est prolata. faciatis auctoritate nostra usque ad satisfactionem condignam appellatione remota inuiolabiliter obseruari* . . . Raab, UB 69 n. 58; 71 n. 60; 74 n. 63; vgl. auch 75 n. 64; 77 n. 65.

52) Raab, UB 60 n. 50.

53) Raab, UB 59 n. 48.

54) Es handelt sich hier um die Priester Eberhard und Heinrich, die sich der Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein bemächtigt hatten.

55) Hier: St. Florian.

56) Raab, UB 72–73 n. 62.

nennen sich *Iudices a sede apostolica delegati*⁵⁷. Außerdem zeigt dieses Schreiben, daß sowohl Abt und Konvent von Seitenstetten als auch die Priester, die sich der Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein bemächtigt hatten, sich durch einen Prokurator vertreten lassen konnten⁵⁸. Der Archidiacon Erbo von Regensburg nennt sich wieder *Iudex a sede apostolica delegatus*, während der Dompropst seine Delegation weitergegeben hat: *Pertoldus . . . iudex in eadem parte subdelegatus a uenerabili Preposito . . .* In der Narratio wird gesagt: *Cum causa . . . nobis auctoritate apostolica sit commissa*. Ort und Zeit der Vorladung werden genau bestimmt, Verhandlungsort ist Regensburg⁵⁹.

Ein gewisser *Wernherus sacerdos* nennt sich *sententie papalis executor*; er hat im päpstlichen Auftrag den Bischof von Freising in den Besitz des Patronatsrechtes an den drei Kirchen eingeführt und bittet nun den Bischof von Passau, ihn dabei zu unterstützen⁶⁰.

In einer der letzten Urkunden dieser Auseinandersetzung nennen sich der Dompropst Friedrich von Freising, Magister Konrad, Kanoniker von St. Andrä, der Abt von Garsten und Magister Wernhard, Dekan von Passau, die schließlich den Streit geschlichtet haben, *electi arbitri. siue amiables compositores ad sopiendam litem*. Das Ergebnis ihrer Verhandlung wird so bezeichnet: *prefata questio . . . taliter est decisa* und *forma arbitrii promulgati*⁶¹. Abt Rudolf von Seitenstetten spricht ebenfalls von einer *diffinitio arbitrii*⁶².

Werden die auffallendsten Merkmale dieser Urkunden nun zusammengefaßt, ergibt sich folgendes: die delegierten Richter sind durchwegs kirchliche Würdenträger. Die Wahl der Richter vollzieht sich nicht ohne Einfluß der Parteien. Die delegierten Richter erhalten den Auftrag, eine bestimmte Sache zu untersuchen. Die Parteien sollen einvernommen werden. Der gegebene Termin ist einzuhalten. Aus den drei Urkunden, die von delegierten Richtern erhalten sind, geht hervor, daß die Richter entsprechend gehandelt haben. — Diese Terminologie deutet hin auf das System der *iudices delegati*.

Eine ganz andere Verfahrensart scheint am Schluß der Auseinandersetzung auf: die Richter werden bezeichnet als *arbitri* und *amicables compositores*; sie führen schließlich eine Einigung herbei, die *arbitrium* genannt wird. Hier geht es nicht mehr um das System der *iudices delegati*, sondern um das Schiedsverfahren.

Das System der „iudices delegati“

Die Form der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die in der Delegation der von den Parteien bezeichneten Richter besteht, geht zurück auf das ältere Ge-

57) Raab, UB 81 n. 68.

58) Raab, UB 81 n. 68.

59) Raab, UB 81—82 n. 69.

60) Raab, UB 77—78 n. 66.

61) Raab, UB 84—85 n. 71.

62) Raab, UB 86 n. 72.

richtswesen, das auf dem Prinzip gründet, daß die Parteien selbst ihre Richter in freier Wahl bestimmen⁶³. Zu diesem Thema gibt es nun seit kurzem eine ausgezeichnete Untersuchung von Othmar Hageneder, der mit Hilfe des römisch-kanonischen Prozeßrechtes die Prozeßverhandlungen in Ober- und Niederösterreich bearbeitet hat⁶⁴.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hat das Papsttum auch in der Diözese Passau die geistliche Gerichtsbarkeit immer stärker beeinflußt. Es gab hauptsächlich zwei Möglichkeiten, von der Kurie ein Gerichtsurteil zu verlangen: Klage auf direktem Weg und Appellation. Auch in der Diözese Passau mehrten sich rasch die Prozesse, die vor delegierten päpstlichen Richtern geführt wurden. Bischöfe, Äbte und andere Kleriker brachten in großer Zahl in Rom ihre Klagen oder Appellationen vor. Die Streitfälle drehten sich meist um Zehente, Patronatsrechte und die Inkorporation von Kirchen, Kapellen und Pfarren sowie um das Recht, sie zu besetzen. Selbst Bewerber einzelner Pfarren trugen ihre Auseinandersetzungen vor delegierten Richtern aus. Der Sinn der Delegation war, die Jurisdiktion des Papstes in ihrem weiten Geltungsbereich zu erleichtern und den Parteien den Weg an die Kurie zu ersparen. Um die Möglichkeit eines parteiischen Urteils zu verringern, erfolgte die päpstliche Delegation meistens an drei iudices, selten an einen einzigen. Die Kurie wollte mit diesem System der Delegation auch in den entfernteren Gebieten eine wirksamere Rechtsprechung erreichen. Das System der Delegation wurde nicht selten durch Subdelegationen nach unten erweitert. Die delegierten Richter durften andere Geistliche beauftragen, die Beschuldigten zu zitieren, die dem Gerichtsort fernem Zeugen einzuvernehmen und in Urkunden Einsicht zu nehmen. Für die Weigerung, eine solche Subdelegation anzunehmen, stand gewöhnlich die Androhung der Exkommunikation. Im Laufe der Zeit — besonders seit der Mitte des 13. Jahrhunderts — nahmen die päpstlichen Delegationen dermaßen zu, daß die delegierten Prälaten versuchten, den erhaltenen Auftrag an einen Subdelegaten weiterzugeben oder einem Kodelegaten zu übertragen⁶⁵.

Das Verfahren richtete sich nach dem neuen Prozeßrecht, das durch die Kanonistik in Italien ausgebildet und auch in der Diözese Passau durch die geistlichen Richter stufenweise übernommen wurde. Die Übernahme des neuen Rechtes geschah bereits in den Jahren um 1230; das Prozeßrecht, das der berühmte Dekretalist Tancred von Bologna um 1216 verfaßt hatte, dürfte dabei eine Rolle gespielt haben. Solche Prozeßordnungen gab es damals in der Diözese Passau, sie dienten wohl den Prälaten der Klöster, um als delegierte Richter die Prozesse nach dem neuen Verfahrensrecht führen zu können⁶⁶.

63) Vgl. J. Teige, *Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum*. Prag 1897, 39.

64) Hier bereits zitiert Anm. 9.

65) Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 24—34.

66) Vgl. l.c. 108 und 116.

Wichtige Teile dieses neuen Verfahrens sind: *peremptorische Zitation*, damit lud der Richter die Parteien vor sein Forum; *Klagelibell*, es wurde vorgelegt am Forum des Richters; *Deliberationsfristen*, welche der Angeklagte zur Formulierung seiner Einreden (*Exzeptionen*) zugebilligt erhielt; *Zwischenurteile* (*sententiae interlocutoriae*), mit denen wurde u. a. über ihre Berechtigung entschieden; *Erklärung der Streitabsicht* (*litis contestatio*), sie kam durch die Antwort des Beklagten auf die Klage zustande; *Kalumnieneid*, damit schworen die Parteien, ihre Sache für gerecht zu halten und sich bei ihrer Durchsetzung keiner unlauteren Mittel bedienen zu wollen; *Bestellung der Assessoren*, sie hatten die Richter bei der Urteilsfindung zu beraten; *Zeugenverhör*, die Aufzeichnung der Aussagen und ihre oft an einem anderen Verhandlungstermin stattfindende Publikation sowie schließlich die *definitive Sentenz*, in welcher der unterlegenen Partei *perpetuum silentium* auferlegt wurde⁶⁷.

Bereits 1211 ist ein Beispiel bezeugt, wo die Richter ein *Kontumazurteil* fällen, als der Beklagte der peremptorischen Zitation nicht gehorchte. Um 1220 werden erstmals in einer Verhandlung vor delegierten Richtern *Prokuratoren* bezeugt und 1258 sind die Vollmachten nachzuweisen, mit denen die Prokuratoren von den streitenden Parteien vor dem päpstlichen Gericht autorisiert wurden⁶⁸. Bei Abweisung der Exzeptionen durch die Richter konnte an den Papst *appelliert* werden, wie bereits 1229/30 bezeugt ist⁶⁹. Ein solcher Prozeß mußte schriftlich geführt werden; neben den Zeugenaussagen wurden auch Urkunden als Beweismittel zugelassen⁷⁰. Um die *Vollstreckung ihrer Urteile* zu bekräftigen, standen den delegierten Richtern zwei Mittel zur Verfügung: die Exkommunikation und die Anrufung der weltlichen Gewalt. Die geistlichen Strafen dürften aber eine solche Häufigkeit erreicht haben, daß sich allmählich eine Gleichgültigkeit ihnen gegenüber durchsetzte⁷¹. Die delegierten Richter bestellten eigene Exekutoren zur Durchführung ihrer Urteile. Sie hatten entweder den Gewinner des Prozesses in den zugesprochenen Besitz einzuführen oder die bei einem Kontumazurteil verhängte Exkommunikation zu verkünden. Widersetzte sich jemand den Handlungen der Exekutoren, so konnten sie die Exkommunikation verhängen. Die Prozeßparteien hatten das Recht, solche Exekutoren zu verlangen und zu nominieren; diese waren dann unter Strafe verpflichtet, den ihnen zugedachten Auftrag zu übernehmen⁷².

Begreiflich hatte eine solche Prozeßführung auch ihre Nachteile. Die Prozesse zogen sich in die Länge. Vor allem konnten die Exzeptionen und Appellationen einen zügigen Verlauf der Prozesse stark behindern. Vom Rechtsmittel der Exzeptionen machten die Advokaten auch in der Diözese

67) Vgl. l.c. 108.

68) Vgl. l.c. 109.

69) Vgl. l.c. 112.

70) Vgl. l.c. 114.

71) Vgl. l.c. 47—48.

72) Vgl. l.c. 48—49.

Passau reichen Gebrauch, z. B. wegen Befangenheit des Richters, Fehlern im päpstlichen Delegationsreskript oder Verstößen gegen die Verfahrensvorschriften. Damit versuchte man im Prozeß eine bessere Position zu erreichen, den Gegner zu ermüden und finanziell zu schädigen. Auch die Kanzlei praxis der Kurie trug dazu bei, die Prozesse zu verschleppen. Bei der Ausstellung der Delegationsreskripte wurde meist der vom Petenten dargestellte Sachverhalt nicht mit der nötigen Sorgfalt geprüft. So konnte sofort gegen das Reskript eingewendet werden, es sei erschlichen worden⁷³.

Zur Beschränkung der Prozeßdauer gab es zwei Mittel. Das eine war der Wunsch an die delegierten Richter, das Prozeßverfahren möglichst zu beschleunigen. Das andere war der Rat an die Parteien, sie möchten sich vertragen oder ein Schiedsgericht bestellen. Seit dem Augenblick, da die päpstliche Jurisdiktion wirksam wird, sind in der Diözese Passau auch derartige Mahnungen zu hören, z. B. bereits zu Ende des 12. Jahrhunderts im Streit zwischen der Pfarre Traismauer und dem Stift Herzogenburg oder im Streit zwischen dem Stift Seitenstetten und dem Pfarrer von Vöcklabruck. Bisweilen übernahmen sogar die delegierten Richter selbst in ihren Prozessen die Funktion des Schiedsrichters⁷⁴.

Das Schiedsgericht im römisch-kanonischen Recht

Der Schiedsgedanke nimmt in den kirchenrechtlichen Sammlungen des Frühmittelalters einen beachtlichen Raum ein. Durch Gratian und Raimund von Peñafort erhält er schließlich im Corpus Iuris Canonici eine authentische gesetzliche Fixierung⁷⁵. Was ist unter der Schiedsgerichtbarkeit zu verstehen und welche Momente sind dabei von besonderer Bedeutung?

Ein Streit kann auf zwei Wegen geschlichtet werden: auf dem Wege des gütlichen und auf dem Wege des zwingenden Verfahrens. Unter dem gütlichen Verfahren ist das Schiedsgericht zu verstehen, das den Weg des zwingenden Verfahrens ausschließen soll. Entscheidend ist also, daß die streitenden Parteien beschließen, sich einem oder mehreren Richtern zu unterwerfen und deren Urteil anzunehmen. Das Einverständnis der Parteien bildet die Grundlage der für diesen Fall geschaffenen richterlichen Autorität. Das Schiedsgericht ist also ein Verfahren, in dem die streitenden Parteien übereinkommen, in verpflichtender Weise ein Urteil über ihre Streitsache anzunehmen⁷⁶. Der schiedsrichterliche Gedanke ist in der Kirche nicht neu. Er hängt sehr mit der Anschauung zusammen, daß die Glieder

73) Vgl. l.c. 36—43 und 59.

74) Vgl. l.c. 62—65.

75) Vgl. P. Caspers, *Der Güte- und Schiedsgedanke im kirchlichen Zivilgerichtsverfahren. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über das Wesen der episcopalen audientia*. Düsseldorf 1954, 49.

76) Vgl. S. Frey, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert. Beitrag zur Geschichte völkerrechtlicher Institutionen*. Luzern 1928, 9 und 13.

der Kirche immer von der Tendenz der Güte und der Liebe getragen sein sollten. Bereits vor seiner Kodifikation im *Corpus Iuris Canonici* ist dieser Gedanke in kirchlichen Kreisen lebendig. Umso verständlicher ist es, wenn dem Schiedsgericht nach seiner Festlegung im Dekretalenrecht eine so große Bedeutung zukommt⁷⁷.

Einige Vorteile tragen noch weiter bei zur wachsenden Bedeutung des Schiedsverfahrens. Es ist beweglicher, formloser und mehr dem Einzelfall anpaßbar. Die Erledigung eines Prozesses geschieht auf diese Art rasch und geregelt; umso mehr nehmen nun die Kleriker selber für ihre privaten Rechtsstreitigkeiten das kirchliche Schiedsgericht in Anspruch. Das Schiedsgericht nimmt daher in den geistlichen Kreisen des 12. und 13. Jahrhunderts einen ungeheuren Aufschwung⁷⁸.

Das kennzeichnende Merkmal des Schiedsgerichtes ist der *Schiedsvertrag* (*compromissum*), das Einverständnis beider Parteien zur Durchführung eines Schiedsverfahrens. Charakteristisch ist der Schiedsvertrag insofern, als vor das Schiedsgericht grundsätzlich beide Parteien freiwillig treten. Die rechtlichen Vorschriften über den Schiedsvertrag sind spärlich. Für die Wirksamkeit eines Schiedsvertrages ist nach römisch-kanonischem Recht unbedingte Voraussetzung, daß die Namen der Schiedsrichter angeführt werden; ein Schiedsvertrag, der die Namen der Schiedsrichter nicht nennt, wird als ungültig bezeichnet⁷⁹.

Das kanonische Recht kennt obligatorische und freie *Schiedsrichter*. Die obligatorischen Schiedsrichter werden durch das Gesetz vorgeschrieben. Die freien Schiedsrichter werden in freiem Übereinkommen gewählt. Für das eigentliche Schiedsverfahren sind nur die freiwilligen Schiedsrichter von Bedeutung⁸⁰.

Auf die spitzfindige Unterscheidung zwischen *arbiter* und *arbitrator* sei hier nicht eingegangen⁸¹. In den deutschen Schiedsurkunden findet der Be-

77) Vgl. K. S. Bader, *Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert*. Tübingen 1929, 15–16; W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 Wien 1962², 367.

78) Vgl. K. S. Bader, *Das Schiedsverfahren in Schwaben* 15; P. Caspers, *Der Güte- und Schiedsgedanke* 60; S. Frey, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht* 41–42; M. Kobler, *Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters*. Münchener Universitätschriften. Reihe der jurist. Fakultät 1 (1967) 17.

79) Vgl. S. Frey, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht* 12; M. Kobler, *Das Schiedsgerichtswesen nach bayer. Quellen* 18; L. Carlen (Bespr.), *Usteri E., Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300*. Zürich 1955. *Historisches Jahrbuch* 76 (1957) 447; H. Rennefahrt, *Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens besonders nach westschweizerischen Quellen*. *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 16 (1958) 48.

80) Vgl. W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1962)² 367.

81) Vgl. P. Caspers, *Der Güte- und Schiedsgedanke* 52–54.

griff *arbiter arbitrator seu amicabile compositor* sehr häufige Anwendung⁸², die Gerichtspraxis dürfte aber den Begriff des *arbitrator* vorgezogen haben, da er der alten kirchlichen Rechtsanschauung entspricht, daß der Bischof-Richter als Vertrauensmann nach christlichem Gesetze urteilt. Die Gerichtspraxis bleibt eine Gegnerin der Appellationsmöglichkeit gegen den Schiedsspruch. So ist auch zu verstehen, daß unter den Parteien Absicherungen vereinbart wurden, um die Einhaltung des Schiedsspruches zu garantieren⁸³. Über die Zahl der Schiedsrichter kommen grundsätzlich die Parteien überein; eine Zahl war gesetzlich nicht festgelegt. Um zu einer Einheit in der Urteilsfindung zu kommen, wurde eine ungerade Zahl von Schiedsrichtern bevorzugt. Nach dem römisch-kanonischen Recht wurden meist einer oder drei Schiedsrichter ernannt⁸⁴.

Vorschriften für das *Schiedsverfahren* können im Schiedsvertrag festgelegt werden. Der Schiedsvertrag setzt ja die freie Einwilligung der streitenden Parteien voraus, die sich auch auf die Art und Weise des Verfahrens beziehen kann. Enthält der Schiedsvertrag keine Verfahrensvorschriften, wird als Ergänzung das kanonische Prozeßrecht herangezogen⁸⁵.

Für den *Schiedsspruch* gibt es verschiedene Bezeichnungen. Die häufigste ist wohl *laudum* und *arbitrium* (bzw. *arbitratum* oder *arbitramentum*). Keinesfalls wird dafür *sententia* verwendet, da dieser Begriff von den Kanonisten dem Urteil des ordentlichen Richters vorbehalten ist. Der Schiedsrichter hat nämlich im kirchlichen Recht nie als Richter im eigentlichen Sinne gegolten. Die Funktionen des Schiedsrichters fließen aus dem Schiedsvertrag und sind rein dienender Art, er schafft keine *res iudicata*; zur *sententia* gehört aber nach Ansicht der Kanonisten eine *res iudicata*. Lediglich einem obligaten Schiedsrichter scheinen die Kanonisten eine *sententia* zubilligen zu wollen. Zwischen *laudum* und *arbitrium* wird noch unterschieden: das *laudum* wird dem *arbitrator* und das *arbitrium* dem *arbiter* zugeteilt⁸⁶.

Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch sind dem römischen wie ursprünglich auch dem kanonischen Recht unbekannt. Selbst das Schiedsgericht darf seine Entscheidung nicht ändern. Es gibt aber dennoch einige Ausnahmen.

82) Zu dieser Formel vgl. P. Caspers, *Der Güte- und Schiedsgedanke* 54; K. S. Bader, *Arbiter arbitrator seu amicabile compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Kanon. Abt.* 46 (1960) 272–274; K.-H. Ziegler, *Arbiter, arbitrator und amicabile compositor. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Roman. Abt.* 84 (1967) 376–381.

83) Vgl. P. Caspers, *Der Güte- und Schiedsgedanke* 54.

84) Vgl. W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1962)² 367; H. Rennefahrt, *Herkunft des Schiedsgerichtswezens* 49.

85) Vgl. Plöchl, *l.c.* 368; Rennefahrt, *l.c.* 49.

86) Vgl. P. Caspers, *Der Güte- und Schiedsgedanke* 57; M. Kobler, *Das Schiedsgerichtswezen nach bayer. Quellen* 20; W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1962)² 368.

Gegen die Entscheidung des *arbitrator* besteht die Möglichkeit einer *reductio ad arbitrium boni viri*; der *bonus vir* ist der ordentliche Richter. Eine allgemeine Appellationsmöglichkeit gegen einen Schiedsspruch besteht z. B., wenn er offensichtlich dolos ist oder eine enorme Schädigung einer Partei bedeutet, wenn also allgemeingültige Rechtsgrundsätze verletzt werden. Ein Schiedsspruch kann unwirksam sein, wenn er im Gegensatz zum Schiedsvertrag steht, wenn er z. B. nicht innerhalb der von den Parteien im Schiedsvertrag festgelegten Frist ergangen ist, wenn er die sachlichen Grenzen des Schiedsvertrages überschritten oder den Streit nicht klar und vollständig entschieden hat. Für die Durchführung des Schiedsspruches wird vom Schiedsgericht regelmäßig ein Termin bestimmt⁸⁷.

II. VERLAUF DES STREITES

1. Der Beginn des Streites

Den ersten greifbaren Anhaltspunkt in der Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising bietet ein Schreiben des Papstes Alexander IV. (1254–1261) vom 2. Jänner 1258 an den Abt von Kremsmünster und den Propst von St. Florian. Abt und Konvent von Seitenstetten haben Klage geführt gegen den Bischof von Freising, der sie wegen des Patronatsrechtes an den Kirchen zu Aschbach, Waidhofen und Hollenstein sowie anderer Dinge belästigt. Der Abt von Kremsmünster und der Propst von St. Florian erhalten den Auftrag zur Untersuchung und Entscheidung dieser Sache⁸⁸.

Die Auseinandersetzung muß also schon vor dem Jahre 1258 begonnen haben. Das päpstliche Schreiben fällt noch in die letzten Tage des Bischofs Konrad I., der am 24. Oktober 1230 zum Bischof von Freising gewählt wurde und als solcher am 18. Jänner 1258 gestorben ist⁸⁹. Kann aus den Dokumenten ein Hinweis auf den Beginn des Streites herausgefunden werden?

Ein Urteilsspruch des Abtes von Thierhaupten spielt in der Auseinandersetzung eine besondere Rolle. Der Spruch ergeht zugunsten des Bischofs von Freising. Abt und Konvent von Seitenstetten appellieren gegen dieses Urteil an den Apostolischen Stuhl mit der Bemerkung, daß *huiusmodi causa per septem annos et amplius durasset*⁹⁰. Der Urteilsspruch des Abtes von

87) Vgl. P. Caspers, *Der Güte- und Schiedsgedanke* 59; M. Kobler, *Das Schiedsgerichtswesen nach bayer. Quellen* 20–21; W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1962)² 368.

88) Raab, *UB* 57–58 n. 46.

89) Vgl. H. Strzewitzek, *Die Sippen- und persönlichen Beziehungen der Bischöfe von Freising im Mittelalter. Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte* NF 3 (1938) 153 und 231.

90) Raab, *UB* 79 n. 67; vgl. dazu unten S. 696–699, 711–713.

Thierhaupten muß spätestens im ersten Drittel des Jahres 1263 ergangen sein⁹¹. Darf man der Behauptung in der Appellation des Abtes und Konventes von Seitenstetten, daß der Streitfall nun schon sieben Jahre und länger andauere, Glauben schenken, so müßte der Beginn der Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising spätestens bereits zu Beginn des Jahres 1257 oder gegen Ende des Jahres 1256 gesucht werden.

2. Klage und Bestätigungen zugunsten Seitenstettens

Am 2., 3. und 4. Jänner 1258 ergeht viermal ein päpstliches Reskript, das vom Abt und Konvent des Stiftes Seitenstetten erbeten worden war. Die ersten beiden sind an den Abt von Kremsmünster und den Propst von St. Florian gerichtet, die zu Richtern in der Streitsache ernannt werden. Im dritten Schreiben wird das Stift Seitenstetten in den Schutz des Apostolischen Stuhles genommen und in einer allgemein gehaltenen Formel der Besitz bestätigt. Das vierte Schreiben bringt dem Stift Seitenstetten die päpstliche Bestätigung der strittigen Patronatsrechte.

Warum werden in den beiden Reskripten vom 2. Jänner 1258 gerade der Abt von Kremsmünster und der Propst von St. Florian⁹² zu Richtern in der Auseinandersetzung bestellt? Abt von Kremsmünster war zu dieser Zeit Berthold II. von Achleiten. Berthold von Achleiten war Mönch des Klosters Garsten. Er wurde dann mit der Leitung des Spitals am Pyhrn betraut, als dessen Spitalmeister er in den Jahren 1253 und 1254 bezeugt ist. Als dann im Jahre 1256 Abt Ortholf von Kremsmünster wegen seines lässigen Lebenswandels durch den Diözesanbischof Otto von Lonsdorf abgesetzt worden war, übernahm Berthold die Leitung der Abtei Kremsmünster. Abt Berthold zeichnete sich aus durch kluge Haushaltung und wache Sorge für seine Mönche, erwarb ansehnliche Privilegien, führte die Schreibschule zu neuer Blüte und stiftete 1264 ein neues Krankenhaus. Bezeichnend für Abt Berthold mag noch sein, daß er einen Meierhof verpfändete, um einige seiner Mönche zum Konzil nach Lyon schicken zu können. Am 20. November 1274 starb Abt Berthold von Achleiten⁹³. Bei der Tüchtigkeit dieses Abtes ist es nicht verwunderlich, wenn Abt und Konvent von Seitenstetten

91) Vgl. Raab, *UB* 66 n. 56 und 83 n. 70.

92) Raab, *UB* 57 n. 46; 58 n. 47.

93) Vgl. U. Hartenschneider, *Historische und topographische Darstellung von dem Stifte Kremsmünster. Kirchliche Topographie Österreichs* 3. Abteilung 2. Band. Wien 1830, 51–54; U. Schmid, *Otto von Lonsdorf. Bischof zu Passau 1254–1265*. Würzburg 1903, 60; P. Lindner, *Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae. Verzeichnisse aller Äbte und Pröpste der alten Kirchenprovinz Salzburg*. Salzburg 1908, 293; P. Gradauer, *Spital am Pyhrn in Oberösterreich. Hospital und Kollegiatstift; dessen innere Verfassung und dessen juristische Beziehungen zum Hochstift Bamberg. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*. Linz 1957, 23.

den einstigen Mönch ihres Nachbarklosters Garsten wiederholt als Richter in der Auseinandersetzung mit Freising vorgeschlagen haben.

Propst von St. Florian war Siboto, der urkundlich erstmals am 7. Oktober 1257 aufscheint. Bei seiner Wahl zum Propst dürfte es nicht ganz friedlich zugegangen sein. Als Propst scheint er sich eine allzu große Willkür erlaubt zu haben, was ihm eine Beschwerde seines Kapitels bei Bischof Otto von Lonsdorf eintrug. Siboto durfte sich selbst ein Schiedsgericht wählen; dieses Schiedsgericht sprach gegen ihn. Siboto entschloß sich daraufhin, seine Würde zurückzulegen. In einem Schreiben vom 19. Dezember 1258 kündigte Bischof Otto dem Propst Siboto und dem Kapitel von St. Florian eine Visitation an und teilte mit, daß er die Resignation Sibotos annehmen werde; zugleich übertrug der Bischof an Siboto die Pfarre St. Michael in der Wachau⁹⁴. Bei Propst Siboto können keine näheren Beziehungen zu Seitenstetten nachgewiesen werden. Hier dürfte wohl die Nähe des Stiftes St. Florian eine Rolle gespielt haben, denn der Nachfolger Sibotos scheint wiederholt als Richter in dem Streit Seitenstettens mit Freising auf. Vielleicht wurde der Propst von St. Florian auch deshalb als Richter bevorzugt, weil im Stift St. Florian eine Pflege des Rechtsstudiums nachgewiesen werden kann. Darauf scheint jedenfalls die Tatsache hinzuweisen, daß Bischof Otto von Lonsdorf einen *Ordo iudiciarius* an zwei Kanoniker von St. Florian geliehen hatte. Solche Handbücher dürften wohl im Zusammenhang mit den Aufgaben delegierter päpstlicher Richter gestanden sein⁹⁵.

Die Narratio des Reskriptes vom 2. Jänner 1258 beleuchtet die Situation Seitenstettens wie folgt: Abt und Konvent von Seitenstetten werden als Inhaber des Patronatsrechtes der Kirchen zu Aschbach, Waidhofen und Hollenstein⁹⁶ durch Bischof Konrad I. von Freising in diesen ihren Rechten gestört⁹⁷. Neben dem Patronatsrecht werden in diesem Reskript (n. 46!) noch „andere Dinge“⁹⁸ als Streitobjekt genannt, ein Passus, der in einer der letzten Urkunden noch einmal vorkommt⁹⁹. Das andere Reskript vom 2. Jänner 1258 (n. 47) spricht von Landgütern in Aschbach und Waidhofen und wiederum von *rebus alijs*¹⁰⁰, die offensichtlich Objekte des Streites sind. Die Dispositio der Urkunden enthält den päpstlichen Auftrag an Abt Berthold und Propst Siboto, den Streit als delegierte Richter zu entscheiden.

94) Vgl. U. Schmid, *Otto von Lonsdorf* 60; J. Stülz, *Geschichte des regulierten Chorherrnstiftes St. Florian. Ein Beitrag zur Geschichte des Landes Österreich ob der Enns*. Linz 1835, 28–29; P. Lindner, *Monasticon Metrop. Salzburgen*. 227.

95) Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 116.

96) *Abbas et Conuentus de Sytansteten . . . de Aspach. de Waidhofen et de Holnstein ecclesiarum patroni . . .* Raab, UB 57 n. 46.

97) *quod . . . episcopus Frisingen. super iure patronatus ecclesiarum ipsarum . . . injuriatur eisdem*. Raab, UB 57 n. 46.

98) *et rebus alijs iniuriatur eisdem*. Raab, UB 57 n. 46.

99) *super iure patronatus ecclesiarum ipsarum et rebus alijs*. Raab, UB 83 n. 70.

100) Raab, UB 58 n. 47.

Das Mandat wird in der für das System der delegierten Richter üblichen Formel erteilt¹⁰¹.

Mit Datierung vom 3. Jänner 1258 liegt ein päpstlicher Schutzbrief vor, dessen Beziehung zur Auseinandersetzung des Stiftes Seitenstetten mit den Bischöfen von Freising wohl vermutet, nicht aber bewiesen werden kann. Die Zusicherung des päpstlichen Schutzes und die Bestätigung des Besitzes für das Stift Seitenstetten ist in einer allgemeinen Formel gehalten¹⁰².

Aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind vier päpstliche Schutzbriefe für das Stift Seitenstetten erhalten: der bedeutende Schutzbrief vom 30. August 1186 mit der Aufzählung der wichtigsten Güter und der Zusicherung besonderer Rechte¹⁰³ sowie drei Schutzbriefe aus den Jahren 1195, 1221 und 1258, die allgemein formuliert sind und sich inhaltlich zum großen Teil gleichen, besonders die Schutzbriefe der Jahre 1221 und 1258¹⁰⁴.

Beim Vergleich des Schutzbriefes vom 3. Jänner 1258 mit den anderen kann kein Anhaltspunkt für einen Zusammenhang mit dem Patronatsstreit gewonnen werden. Wie üblich, folgt nach der Zusicherung des Schutzes eine allgemeine Bestätigung der Rechte und Besitzungen. Schon die allgemeine Bestätigungsformel müßte allen juristischen Ansprüchen genügen, zuweilen wurden aber einzelne Vermögensteile speziell hervorgehoben, wenn sie mehr in Gefahr oder gar umstritten waren. Wurde eine wirksame Anfechtung der eigenen Rechte befürchtet, bemühte man sich um die Einschlebung eines solchen Rechtes in die Urkunde¹⁰⁵. Eine derartige Einschlebung ist im Privileg vom 3. Jänner 1258 nicht festzustellen. Im Gegenteil, während im Schutzbrief des Jahres 1221 unter den Besitzungen auch die Kirchen (in allgemeiner Formel) speziell hervorgehoben werden, findet sich diese Tatsache keineswegs in der Schutzurkunde vom 3. Jänner 1258. Ein — wenn auch schwaches — Argument, das dem Schutzbrief von 1258 eine Bedeutung im Patronatsstreit zuteilt, wäre das zeitliche Zusammenfallen dieses Dokuments mit den anderen Urkunden am Beginn des Patronatsstreites. Weiters bestärkt selbstverständlich eine größere Anzahl von Urkunden als Beweismittel die eigene Position in der Auseinandersetzung mit einem Gegner.

101) *Ideoque discretioni uestre per apostolica scripta mandamus. quatinus partibus conuocatis audiatis causam et appellatione remota fine debito terminetis. facientes, quod decreueritis. auctoritate nostra firmiter obseruari. Testes autem qui fuerint nominati. si se gratia. odio uel timore subtraxerint. per censuram ecclesiasticam appellatione cessante cogatis ueritati testimonium perhibere.* Raab, UB 57—58 n. 46. Zum Zeugenzwang vgl. P. Herde, *Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters. Traditio* 18 (1962) 255—288.

102) Raab, UB 58—59 n. 48.

103) Raab, UB 16—20 n. 12.

104) Raab, UB 26—27 n. 18; 36—37 n. 26; 58—59 n. 48.

105) Vgl. A. Blumenstock, *Der päpstliche Schutz im Mittelalter.* Innsbruck 1890, 52—53 und 56.

Das vierte Schreiben stammt vom 4. Jänner 1258 und bringt schließlich die päpstliche Bestätigung des Patronatsrechtes für den Abt und Konvent des Stiftes Seitenstetten. Wie in der eben genannten päpstlichen Schutzurkunde wird auch hier der Streit mit dem Bischof von Freising nicht erwähnt. Der Text dieser Bestätigung lautet:

*Cum igitur. sicut uestra petitio nobis exhibita continebat. bone memorie. . . . Episcopus Patauiensis sui Capituli accedente consensu. ius patronatus. quod habebat in de Aspach. Waidhofen et Holnstein ecclesiis Patauiensis diocesis. uobis et per uos Monasterio uestro prout spectabat ad eum. pia et prouida deliberatione contulerit. sicut in litteris inde confectis dicitur plenius contineri. nos uestris supplicationibus inclinati. quod ab eodem Episcopo super hoc pie ac prouide factum est. ratum et gratum habentes. id auctoritate apostolica confirmamus. et presentis scripti patrocini communi-*¹⁰⁶.

Das Kloster Seitenstetten wird damit eindeutig als Besitzer der Patronatsrechte der genannten Kirchen bezeichnet. Der Text dieses Privilegs hat aber seine Schwierigkeiten. Der *bone memorie Episcopus Patauiensis* ist offensichtlich Bischof Ulrich, dem in den Seitenstettner Gründungsurkunden die Schenkung der Pfarre Aschbach zugeschrieben wird¹⁰⁷. Wie soll nun der Passus *ius patronatus quod habebat in de Aspach. Waidhofen et Holnstein ecclesiis* erklärt werden? In der verhältnismäßig ausführlichen Urkunde mit Datierung von 1116 ist nämlich nur von der Pfarre Aschbach, nicht aber von den Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein die Rede. Warum kann nun Seitenstetten in der Supplik behaupten, das Patronatsrecht über Aschbach, Waidhofen und Hollenstein hätte der Bischof von Passau dem Stifte Seitenstetten übergeben? Eine Antwort könnte vermutlich aus der Diskussion um die Seitenstettner Gründungsurkunden hervorgehen, wozu Heinrich Koller einen sehr kritischen Anstoß gegeben hat. Die Urkunde des Bischofs Ulrich von Passau mit Datierung von 1116 in der heutigen Überlieferung sei bereits eine Überarbeitung der echten Urkunde¹⁰⁸, der Sachinhalt sei aber gesichert durch die Papsturkunde von 1186. Ob nun die Bestimmung über die Kapellen in der Klause und zu Waidhofen samt Zehent und Zubehör bereits in der echten Urkunde Bischof Ulrichs war, ist nicht klar ersichtlich¹⁰⁹. Man wird von der Forschung vielleicht noch eine nähere Präzisierung erhoffen dürfen; zur Zeit kann auf diese Frage noch keine befriedigende Antwort gegeben werden.

Abschließend kann jedenfalls zu diesen vier päpstlichen Schreiben vom 2.—4. Jänner 1258 gesagt werden, daß die Situation sehr zugunsten des Stiftes Seitenstetten steht. Soweit aus diesen Urkunden eine Beurteilung der Sachlage erlaubt ist, standen die Rechtsverhältnisse offensichtlich für

106) Raab, *UB* 60 n. 50.

107) Vgl. Raab, *UB* 2 n. 1; 3 n. 2.

108) Raab, *UB* 3 n. 2.

109) H. Koller, *Die Gründungsurkunden* 100, bes. Anm. 262.

Seitenstetten. Seitenstetten dürfte auch eine gute und gewandte Vertretung an der Kurie gehabt haben¹¹⁰.

Wie Abt Berthold und Propst Siboto den Streit entschieden haben, wird nicht bezeugt; vielleicht war ihre richterliche Tätigkeit dann überflüssig, da ja der Papst gesprochen und die strittigen Rechte dem Abt und Konvent von Seitenstetten bestätigt hatte. Außerdem ist am 18. Jänner 1258 Bischof Konrad I. von Freising gestorben¹¹¹. Unter diesen Umständen könnte der Streit sogar für kurze Zeit zur Ruhe gekommen sein.

Im März oder April des Jahres 1258 wird Konrad II. zum Bischof von Freising gewählt und am 8. Dezember 1258 durch Erzbischof Ulrich von Salzburg bestätigt. Bischof Konrad II. zeichnet sich aus durch gute kirchliche und weltliche Beziehungen. Seit 1228 ist er Domherr in Freising, dann auch Propst von Isen¹¹². Bischof Konrad II. dürfte die Stadt Waidhofen sehr geschätzt haben. Wie aus der Datierung der Urkunden hervorgeht, hielt er sich oft in Waidhofen auf¹¹³. Anfang März 1279 ist Bischof Konrad an einem Schlaganfall plötzlich gestorben¹¹³.

Die Urkunden schweigen auch tatsächlich einige Jahre über die Auseinandersetzung. Bis zum März 1263 liegen zwei Bestätigungen vor, die mit dem Streit in Beziehung stehen dürften. Bischof und Domkapitel von Freising wandten sich im Jahre 1261 an die Kurie um die Bestätigung alter, urkundlich verbriefter Rechte. Der Bote des Bischofs Konrad von Freising und Waldinus, der Prokurator Freisings an der Kurie, hatten erreicht, daß die päpstliche Kanzlei von der Anforderung der Originale absah. So erhielten am 18. Dezember 1261 die Äbte von Thierhaupten und Scheyern den päpstlichen Auftrag, die Originale zu transkribieren und Gutachten über die Echtheit der Freisinger Originale beizulegen¹¹⁴. Es wird aber nicht gesagt, um welche Rechte es sich gehandelt hat, daher kann auch nicht gesagt werden, ob diese Bestätigung in Zusammenhang mit dem Patronatsstreit zwischen Seitenstetten und Freising gebracht werden darf. Zeitlich

110) Als Prokurator ist auf der Rückseite der vier Reskripte *P(etrus) de sancto Andrea* vermerkt. *P. de sancto Andrea* scheint in den folgenden Jahren als Prokurator der Klöster Fürstenfeld (1259), Steingaden (1260), Medlingen (1261) und des Katharinenspitals zu Regensburg (1259) auf. Vgl. P. Herde, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert. Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften* 1 (1967)² 140, 142, 145, 146.

111) Vgl. H. Strzewitzek, *Die Sippen- u. persönl. Beziehungen d. Bisch. v. Freis.* 153 und 231.

112) Vgl. H. Strzewitzek, l.c. 246.

113) Vgl. Zahn, *CD* 327 n. 304; 362 n. 341; 387 n. 363; 390 n. 364; J. Wichner, *Geschichte des Benediktinerstiftes Admont von der Zeit des Abtes Isenrik bis zum Tode des Abtes Heinrich II. (1178–1297)*. Graz 1876, 237 n. 200.

114) Vgl. A. Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum 1198–1304* Vol. 2 Berlin 1875. Neudruck Graz 1957, n. 18.189; N. Debler, *Geschichte des Klosters Thierhaupten*. Donauwörth 1908–1912, 9.

würde sich diese Bestätigung sehr wohl einordnen lassen als Auftakt zur Prozeßführung des Abtes von Thierhaupten.

Eine Passauer Bestätigungsurkunde steht offensichtlich im Zusammenhang mit dem Streit: Bischof Otto und das Kapitel von Passau bezeugen in einem Schreiben vom 15. März 1263 die Echtheit der Urkunde des Bischofs Ulrich für Seitenstetten mit der Datierung von 1116 und bestätigen dem Stift Seitenstetten zugleich den Besitz der Pfarren Aschbach, Waidhofen und Hollenstein¹¹⁵. In dieser Bestätigungsurkunde wird u. a. gesagt, das Stift Seitenstetten sei bereits ein Jahrhundert und darüber hinaus im rechtmäßigen Besitz der Kirchen zu Aschbach, Waidhofen und Hollenstein¹¹⁶. Zudem, was bereits oben darüber gesagt wurde¹¹⁷, sei hier noch folgendes hinzugefügt: Aschbach wird meist als karolingische Gründung bezeichnet. Später dürfte Aschbach in den Besitz des Bistums Passau gekommen sein¹¹⁸. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts hat Bischof Ulrich von Passau die Pfarre Aschbach an das Stift Seitenstetten geschenkt¹¹⁹. Das Gebiet der Pfarre Aschbach erstreckte sich nach Süden über Waidhofen, Hollenstein und Göstling ungefähr bis zur heutigen Landesgrenze, mit Gaflenz sogar noch darüber hinaus¹²⁰. Wann sich aber innerhalb des Gebietes der Pfarre Aschbach weitere Pfarren gebildet haben, ist kaum zu sagen, da die Quellen darüber äußerst schweigsam sind. Verhältnismäßig früh dürfte schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Pfarre Gaflenz von der Pfarre Aschbach bzw. vom Gebiet der heutigen Stadtpfarre Waidhofen abgespalten worden sein¹²¹. In seinen Äußerungen über die Pfarrgründung von Waidhofen kommt auch Hans Wolf¹²² über bloße Vermutungen nicht hinaus. Waidhofen wird außer der zweimaligen Nennung in der Bestätigung Papst Urbans III. vom Jahre 1186 für Seitenstetten¹²³ und im Lonsdorfer Kodex^{123a} um die Mitte des 13. Jahrhunderts erst wieder in der Auseinandersetzung

115) Raab, UB 62 n. 52.

116) *ecclesias in Aspach. Waidhouen et Holnsteine legitime possedissee per centum annos et amplius.*

117) Vgl. S. 691.

118) Vgl. H. Weigl, *Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich* 1 Wien 1964, 72; H. Lentze, *Das Werden der Pfarre. Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. 2. Abteilung. Kirchen- und Grafschaftskarte. 6. Teil. Niederösterreich* (1955) 23.

119) Vgl. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 27–28; H. Wolf, *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* 2. Abt. 6. Teil (1955) 196.

120) Vgl. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 27–28; H. Wolf, *Erläuterungen* 196–197; H. Ferihumer, *Erläuterungen* 2. Abt. 7. Teil (1956) 460–461; A. Zauner, *Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden. Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957) 270.

121) Vgl. H. Ferihumer, *Erläuterungen* 460–461.

122) Vgl. H. Wolf, *Erläuterungen* 200.

123) Raab, UB 17 n. 12.

123a) Vgl. oben S. 679.

Seitenstettens mit Freising erwähnt. Wann Hollenstein eigene Pfarrei wurde, ist noch weniger feststellbar; Hollenstein dürfte überhaupt erst mit den Prozeßurkunden ab dem Jahre 1258 erstmals erwähnt sein¹²⁴.

3. Der Prozeß bis zum Urteil des Abtes von Thierhaupten

Zwei päpstliche Reskripte vom 2. und 4. Juni 1263 zeigen, daß mit den Bestätigungen vom 3. und 4. Jänner 1258 die Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising nicht beendet ist. Für den weiteren Verlauf des Prozesses liegen aber vorerst keine direkten Quellen vor; er muß aus der Narratio der späteren Prozeßurkunden rekonstruiert werden.

a) Die Richter

Der Passauer Kanoniker *Magister Gerhard* wird zunächst als delegierter Richter genannt¹²⁵. Als Pfarrer von Wien spielt Magister Gerhard eine wichtige Rolle. Er war Pfarrer in St. Stephan vom Jahre 1252 bis 1271. Außerdem war er noch Domherr von Passau, Archidiakon von Meißen, Pfarrer zu Gars, päpstlicher Kaplan und Protonotar¹²⁶. Gerhard wird einer der bedeutendsten unter den Pfarrern von St. Stephan genannt; er muß eine hochbegabte und willensstarke Persönlichkeit gewesen sein. Wiederholt fungiert er als Zeuge und Schiedsrichter in Rechtssachen. Seiner Kirche und Pfarre nimmt er sich eifrig an. Mit seinem Vermögen stiftet er das Kloster der Himmelspfortnerinnen und das Siechenhaus zum Klagbaum mit der St. Jakobskapelle. Im Mai 1267 wird während seiner Amtsperiode in der St. Stephanskirche die erste Nationalsynode abgehalten¹²⁷. Auch zu König Ottokar von Böhmen scheint er in guten Beziehungen zu stehen¹²⁸. Urkunden von 1258 bis 1269 bezeugen, daß er über die Ausübung seiner pfarrlichen Rechte einen heftigen Streit mit dem Schottenstifte zu führen hat¹²⁹, der ihm ungefähr 2000 Mark Silber kostet¹³⁰.

124) Vgl. H. Wolf, *Erläuterungen* 200; J. Wodka, *Kirche in Österreich*. Wien 1959, 67–68; H. Weigl, *Histor. Ortsnamenbuch NÖ*. 3 (1970) 139.

125) Raab, *UB* 64 n. 55; 65 n. 56; 76 n. 65; 78 n. 67; 83 n. 70.

126) Vgl. *Geschichte der Stadt Wien*, hrsg. vom Altertumsverein zu Wien 1 Wien 1897, 241 Anm. 4; I. Keiblinger, *Geschichte des Benediktinerstiftes Melk in Niederösterreich* 1 Wien 1867², 350–351; L. H. Krick, *Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolge ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung*. Passau 1922, 25.

127) Vgl. *Geschichte der Stadt Wien* 468–469.

128) Vgl. O. Redlich, *Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des deutschen Reiches und der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv* 2 (1894) 9–10; U. Schmid, *Otto von Lonsdorf* 61.

129) Vgl. E. Hauswirth, *Abriß einer Geschichte der Benediktinerabtei U. L. F. zu den Schotten in Wien*. Wien 1858, 10–11.

130) Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 61–62.

Es war also wohl eine kluge Überlegung des Abtes von Seitenstetten, diesen bedeutenden und beziehungsreichen Mann als Richter vorzuschlagen. Bei den engen Beziehungen des Stiftes Seitenstetten zu Passau, die schon mit seiner Gründung gesetzt wurden, ist es nicht verwunderlich, wenn die Wahl auf einen Passauer fällt¹³¹.

Magister Gerhard hatte mit einem Teil der Prozeßführung *Abt Ulrich von Garsten* delegiert¹³². Abt Ulrich tritt urkundlich erstmals im Mai 1258 als Abt des Benediktinerklosters Garsten auf und dürfte 1261 gestorben sein¹³³. Pirmin Lindner setzt in Abhängigkeit von Gottfried Frieß 1261 als Todesjahr des Abtes Ulrich fest, während Viktor Melzer Abt Ulrich vor 1263 sterben läßt, da dessen Nachfolger erstmals am 28. Oktober 1263 urkundlich erwähnt wird¹³⁴. Diese Unklarheit über das Todesdatum des Abtes Ulrich kann leider nicht behoben werden; damit hätte ein zeitlicher Anhaltspunkt gewonnen werden können.

Auf Appellation Freisings wird *Abt Ulrich von Thierhaupten* zum weiteren Richter delegiert¹³⁵. Das einstige Benediktinerkloster Thierhaupten lag in der Diözese Augsburg (im heutigen Landkreis Neuburg). Abt war zu dieser Zeit Ulrich III., der urkundlich am 13. Mai 1263 genannt wird¹³⁶. Sein Vorgänger, Abt Rudolf, wurde im Jahre 1259 als Abt nach Scheyern berufen¹³⁷, somit könnte Ulrich bereits im Jahre 1259 die Leitung des Klosters übernommen haben.

Der Abt von Thierhaupten hat seine Delegation weitergegeben an den Domscholaster *Magister Marquard von Augsburg*¹³⁸. Es ist dies Marquard von Beringen (de Berien), Kirchherr zu Seeg (1256), Kanoniker (1256) und Scholastikus (1258–1289) zu Augsburg¹³⁹. Der Leiter einer Domschule gehörte seit dem 12. Jahrhundert zu den ersten Würdenträgern eines Kapitels

131) Daß Magister Gerhard auf Seitenstettner Vorschlag delegiert wurde, wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, aber es ergibt sich aus dem Zusammenhang.

132) Raab, *UB* 66 n. 56; 78 n. 67.

133) Vgl. P. Lindner, *Monasticon Metrop. Salzburgen.* 279.

134) Vgl. P. Lindner, l.c.; G. Frieß, *Geschichte des Benediktinerstiftes Garsten. Stud.Mitt. OSB* 1 (1880 Heft 4) 82–84; V. Melzer, *Zur älteren Geschichte der Benediktinerabtei Garsten. Archiv für die Geschichte der Diözese Linz* 4 (1907) 42.

135) Raab, *UB* 64 n. 55; 66 n. 56; 76 n. 65; 79 n. 67; 83 n. 70.

136) Vgl. P. Lindner, *Monasticon Episcopatus Augustani antiqui. Verzeichnisse der Äbte, Pröpste und Äbtissinnen der Klöster der alten Diözese Augsburg.* Bregenz 1913, 94; N. Debler, *Gesch. d. Klost. Thierhaupten* 251; J. Hemmerle, *Die Benediktinerklöster in Bayern. Germania Benedictina* 2 (1970) 308–313, bes. 311.

137) Vgl. N. Debler, *Gesch. d. Klost. Thierhaupten* 9.

138) Raab, *UB* 64 n. 55; 76 n. 65; 83 n. 70.

139) Vgl. A. Haemmerle, *Die Kanoniker des Hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation* (Privatdruck, Masch.) o. O. 1935, 20 n. 86.

und nahm seinen Rang unmittelbar nach dem Propste und dem Dekan ein¹⁴⁰. Auch hier ist also der Grundsatz erfüllt, daß nur kirchliche Dignitäre das Amt eines delegierten Richters ausüben¹⁴¹.

Magister Marquard hat seinerseits die Delegation noch einmal weitergegeben an den *Dekan* des von Freising abhängigen Kollegiatstiftes *Ardagger*¹⁴². Wer zu dieser Zeit in Ardagger Dekan war, läßt sich nicht eindeutig feststellen.

b) Der Prozeßverlauf

Magister Gerhard begann die Prozeßverhandlungen und führte sie bis zur *litis contestatio*¹⁴³, dann übertrug er die Weiterführung der Verhandlungen bis zum endgültigen Urteil an den Abt Ulrich von Garsten¹⁴⁴. Abt Ulrich scheint mit großer Umsicht die Untersuchung geführt zu haben¹⁴⁵; das Ergebnis sandte er zurück an Magister Gerhard¹⁴⁶. Dieser fällt dann das definitive Urteil zugunsten des Abtes und Konventes von Seitenstetten¹⁴⁷. Bischof Konrad von Freising appellierte daraufhin an den Apostolischen Stuhl und erhielt Abt Ulrich von Thierhaupten zum neuen Richter delegiert¹⁴⁸. Abt Ulrich von Thierhaupten delegierte den Domscholaster Magister Marquard von Augsburg, der seinerseits wiederum den Dekan von Ardagger subdelegierte; Abt Ulrich sprach schließlich das Patronatsrecht dem Bischof von Freising zu. Die Einzelheiten im Verlaufe des Prozesses werden aber von Reskript zu Reskript verschieden wiedergegeben.

Gemäß dem Reskript vom 2. Juni 1263, das auf eine Seitenstettner Petition zurückgeht, hat Magister Gerhard die definitive Sentenz zugunsten Seitenstetters gefällt. Freising habe an den Apostolischen Stuhl appelliert und die Delegation des Abtes Ulrich von Thierhaupten erlangt. Dieser habe den Domscholaster Marquard von Augsburg vollständig mit seiner Stellvertretung betraut, der dann die Delegation noch einmal weitergegeben

140) Vgl. F. A. Specht, *Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts*. Stuttgart 1885, 184.

141) Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 31.

142) Raab, *UB* 64 n. 55; vgl. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 57.

143) *postquam ipse lite in causa huiusmodi coram eo legitime contestata aliquamdiu in ea processisset*. Raab, *UB* 78 n. 67; vgl. l.c. 65–66 n. 56.

144) Raab, *UB* 66 n. 56; 78 n. 67. Die Möglichkeit einer Subdelegation war in den damals üblichen Prozeßbüchern vorgesehen, vgl. z. B. Tancred, *Ordo iudiciarius* 1 tit. 2 § 2 (*Officium iudicis delegati*) *Item causam sibi delegatam, totam vel partem, coniunctim vel divisim, uni vel pluribus delegare potest*, ed F. Bergmann (Göttingen 1842) 97.

145) *Sane idem subdelegatus usque ad calculum huiusmodi sententie in eadem causa rite processit*. Raab, *UB* 78–79 n. 67; 66 n. 56.

146) Raab, *UB* 66 n. 56; 79 n. 67.

147) Raab, *UB* 64 n. 55; 66 n. 56; 79 n. 67.

148) Raab, *UB* 64 n. 55; 66 n. 56; 76 n. 65; 79 n. 67; 83 n. 70.

habe an den Dekan von Ardagger. Als nun der Bischof und das Kapitel von Freising den Abt und Konvent von Seitenstetten mit Hinweis auf die Subdelegation vor den Dekan von Ardagger zitieren lassen wollten, sei von seiten des Abtes und Konventes der Einwand vorgebracht worden, Magister Marquard könne als päpstlicher Subdelegat seine Vollmacht nicht mehr an den Dekan von Ardagger weiter delegieren. Der Dekan von Ardagger habe daher weder Vollmacht noch Erlaubnis, in dieser Streitsache Untersuchungen anzustellen¹⁴⁹. Weil der Dekan von Ardagger einen derartigen Einwand nicht zulassen wollte, fühlten sich Abt und Konvent von Seitenstetten ungebührlich benachteiligt und hätten deshalb an die Kurie appelliert¹⁵⁰.

Das Reskript vom 4. Juni 1263, ebenfalls aufgrund einer Seitenstettner Petition, sagt, Magister Gerhard habe den Prozeß bis zur *litis contestatio* geführt, dann Abt Ulrich von Garsten mit der Weiterführung bis zur definitiven Sentenz subdelegiert; Ulrich habe nach Erledigung seines Auftrags die Sache an Magister Gerhard zurückgegeben, Gerhard habe dann das definitive Urteil zugunsten Seitenstettens promulgiert. Bischof und Kapitel von Freising hätten nun dagegen Einspruch erhoben mit der Begründung, Magister Gerhard habe den Abt von Garsten nur für einen bestimmten Termin zur Untersuchung der Sache weiter delegiert¹⁵¹. Abt Ulrich von Garsten habe seine Subdelegation mißbraucht, indem er nach Ablauf des festgesetzten Termins die Untersuchung noch weitergeführt habe¹⁵². Bischof und Kapitel von Freising hätten deshalb von Abt Ulrich an Magister Gerhard appelliert¹⁵³. Magister Gerhard sei jedoch nicht bereit gewesen, die Prozeßführung des Subdelegaten für ungültig zu erklären. Im Gegenteil,

149) Vgl. die Dekretalen Gregors IX.: ... *cum non nisi delegatus a principe causam alii valeat delegare*. C. 62 X, II, 28. *Corpus Iuris Canonici* 2 ed. Ae. Friedberg. Leipzig 1879. Neudruck Graz 1959, 439. Weiter vgl. Tancred, *Ordo iudiciarius* 1 tit. 2 § 2: *Item citare potest et citationem alii committere, si est a principe delegatus*, ed. F. Bergmann (1842) 97.

150) Raab, *UB* 64–65 n. 55. Vgl. Tancred, *Ordo iudiciarius* 4 tit. 5 § 11: *Si quaeris a me, quae sit rationabilis causa appellandi, respondeo, ubicumque iudex gravat contra ius scriptum (...) In omnibus his et similibus gravaminibus potest appellari legitime, tam ab ordinario iudice, quam a delegato*, ed. F. Bergmann (1842) 301–302.

151) Vgl. Tancred, *Ordo iudiciarius* 1 tit. 2 § 4: *Delegatus a principe potest totam causam vel eius partem alii delegare*, ed. F. Bergmann (1842) 101.

152) Vgl. Tancred, *Ordo iudiciarius* 1 tit. 2 § 3, wo eine Reihe von Möglichkeiten angeführt wird, welche die Vollmachten der delegierten Richter zum Erlöschen bringen, eine davon lautet: *item elapso termino, in commissione comprehenso, nisi de consensu partium prorogetur*, ed. F. Bergmann (1842) 99.

153) Vgl. Tancred, *Ordo iudiciarius* 4 tit. 5 § 4: *si autem delegatus a papa vel imperatore delegat, tunc habet locum distinctio (...) quod si totam causam sibi delegatam alii delegat, tunc appellari debet ad dominum papam; si vero finem causae sibi reservat, tunc a subdelegato appellandum est ad primum delegatum*, ed. F. Bergmann (1842) 293.

nach dem bestimmten Termin und der Appellation sei die Sache bis zur definitiven Sentenz weitergeführt worden und Magister Gerhard habe so den rechtswidrigen Prozeß gutgeheißen. Freising habe daher an den Apostolischen Stuhl appelliert und den Abt von Thierhaupten als neuen Richter erhalten. Die Seitenstettner seien nun vor Abt Ulrich von Thierhaupten zitiert worden und fühlten sich ungebührlich benachteiligt, weil ihnen Abt Ulrich das päpstliche Delegationsreskript, das sie noch nie zu Gesicht bekommen hätten, ungerechterweise vorenthalte¹⁵⁴. Und ihre berechtigte Appellation an die Kurie mißachtend habe Abt Ulrich das Patronatsrecht dem Bischof von Freising zugesprochen. Deshalb appelliere Seitenstetten neuerdings an den Apostolischen Stuhl¹⁵⁵.

Im Reskript vom 16. April 1265, das auf eine Petition Freisings zurückgeht, wird die Appellation des Abtes und Konventes von Seitenstetten wieder anders begründet: Abt Ulrich von Thierhaupten habe den Domscholaster Marquard von Augsburg bis zur definitiven Sentenz subdelegiert. Abt und Konvent hätten mit erdichteten Beschwerden vom Subdelegaten an den Apostolischen Stuhl appelliert. Magister Marquard habe diese Appellation als nichtig erachtet; nach Ablauf des Appellationstermins habe er das Verfahren fortgesetzt und schließlich die ganze Sache an den Abt von Thierhaupten zurückgeschickt. Dieser habe das Urteil gefällt, das Patronatsrecht dem Bischof von Freising zugesprochen, Abt und Konvent von Seitenstetten außerdem zu einer Geldstrafe verurteilt¹⁵⁶.

Ein Reskript vom 21. April 1265 aufgrund einer Seitenstettner Petition berichtet, daß der Bischof von Freising vom Urteil des Magister Gerhard an den Apostolischen Stuhl appelliert hat, weil der subdelegierte Abt Ulrich von Garsten den Termin seiner Subdelegation überschritten habe. Abt Ulrich von Thierhaupten, der daraufhin zum Richter bestellt worden sei, habe einen sehr kurzen und peremptorischen Termin von acht Tagen für die erste Vorladung festgesetzt. Die Vertreter Seitenstettens hätten an einem Verhandlungsort erscheinen sollen, der sechs Tagreisen weit von ihnen entfernt war¹⁵⁷. Eine solche Eile sei weder notwendig noch billig gewesen. Es sei überhaupt kein vernünftiger Grund vorhanden gewesen für einen peremptorischen Termin, wo es sich um eine kirchliche Angelegenheit handle. Aus diesem Grund hätte Seitenstetten an den Apostolischen Stuhl appelliert. Abt Ulrich von Thierhaupten habe zwar die Berechtigung der Appel-

154) Vgl. Tancred, *Ordo iudiciarius* 2 tit 3 § 2: *Attamen delegati iudices in prima citatione consueverunt tenorem commissionis sibi factae in literis citationis totum de verbo ad verbum inserere et reo, qui ad iudicium vocatur, transmittere, ut sciat, qui sunt, qui eum ad iudicium vocant, et cuius auctoritate*, ed. F. Bergmann (1842) 133.

155) Raab, *UB* 65—66 n. 56.

156) Raab, *UB* 76 n. 65.

157) Der Verhandlungsort ist nicht feststellbar, daher kann auch die Entfernung nicht überprüft werden.

lation zugegeben, aber dennoch das Patronatsrecht dem Bischof von Freising zugesprochen, worauf Seitenstetten neuerdings appelliert habe¹⁵⁸.

Ein Reskript vom 2. November 1266 für Freising greift noch einmal diese Begründung auf: Abt Ulrich von Thierhaupten habe für die erste Vorladung einen sehr kurzen und peremptorischen Termin von acht Tagen festgesetzt für einen Verhandlungsort, der sechs Tagreisen weit entfernt sei¹⁵⁹.

Aus der Narratio dieser fünf Delegationsreskripte geht eindeutig hervor: Magister Gerhard hat — mit Subdelegation des Abtes Ulrich von Garsten — als delegierter päpstlicher Richter¹⁶⁰ den Streitfall geführt und die Patronatsrechte dem Abt und Konvent von Seitenstetten zugesprochen. Freising hat von Magister Gerhard an den Apostolischen Stuhl appelliert. Als neuer Richter wurde Abt Ulrich von Thierhaupten delegiert. Seitenstetten hat wegen formal-juristischer Einsprüche gegen die Prozeßführung des Abtes Ulrich von Thierhaupten an den Apostolischen Stuhl appelliert. Abt Ulrich fällt aber trotzdem die Sentenz und spricht die Patronatsrechte dem Bischof von Freising zu. Seitenstetten legt dagegen wiederum Berufung an den Apostolischen Stuhl ein.

Abweichend werden Einzelheiten des Prozeßverlaufes berichtet: Abt Ulrich von Garsten habe den Termin seiner Delegation überschritten. Abt Ulrich von Thierhaupten habe den Ausweis seiner Delegationsvollmacht verweigert, einen zu knappen Termin für die Vorladung bestimmt und trotz laufender Berufung an den Apostolischen Stuhl die Sentenz gefällt. Magister Marquard habe seine Subdelegation an den Dekan von Ardagger weiter subdelegiert. Widersprüche dieser Einzelheiten im Prozeßverlauf könnten damit erklärt werden, daß die Quellen eben nur in Bruchstücken erhalten sind; sie könnten aber auch in der Weise erklärt werden, daß der jeweilige Bittsteller bei der Petition eines Delegationsreskriptes der Gegenpartei eins auszuwischen sucht, um selber in einer besseren Situation zu stehen. Auffallend ist zudem die zeitliche Nähe der Reskripte vom 2. und 4. Juni 1263 sowie der beiden vom 16. und 21. April 1265. Die ersten beiden Reskripte vom 2. und 4. Juni 1263 gehen auf Seitenstettner Petitionen zurück. Nach Othmar H a g e n e d e r könnte das Reskript vom 2. Juni möglicherweise keine Gültigkeit erlangt haben und deshalb durch das Reskript

158) Raab, *UB* 78—79 n. 67. Zu den Seitenstettner Einwänden vgl. Tancred, *Ordo iudiciarius* 2 tit. 3 § 1: *Unde dico, quod omnes induciae arbitrarie sunt, non quod iudex possit eas penitus denegare, sed potest illas secundum locorum distantiam seu provinciarum, considerata qualitate temporis et personarum et negotii recisius moderari, vel, longiores statuere*, ed. F. Bergmann (1842) 132—133; *nec pertinet ad iuris ordinem, in prima citatione peremptorie vocare, nisi ex aliqua iusta causa*, l.c. 133.

159) Raab, *UB* 83 n. 70.

160) Das päpstliche Reskript an Magister Gerhard ist nicht erhalten. Die päpstliche Delegation geht aber klar hervor aus dem Passus, die Streitsache sei *auctoritate apostolica* vor Magister Gerhard verhandelt worden. Vgl. Raab, *UB* 64 n. 55; 65 n. 56; 76 n. 65; 78 n. 67; 83 n. 70.

vom 4. Juni ersetzt worden sein¹⁶¹. Die beiden Reskripte entsprechen inhaltlich einander, aber das vom 4. Juni ist mit einer Ausnahme wesentlich ausführlicher in der Schilderung des bisherigen Prozeßverlaufes. Außerdem weist das Reskript vom 4. Juni im Mandat an die delegierten Richter, das im übrigen gleichlautend ist mit dem vom 2. Juni, nach dem Passus über den Zeugenzwang noch folgenden Zusatz auf: *non obstantibus aliquibus litteris ueritati et iustitie preiudicantibus pro parte aduersa super hijs a sede apostolica impetratis*¹⁶²; ein Zusatz, der in den übrigen Urkunden dieses Streites nicht mehr vorkommt. Wird dazu noch in Erwägung gezogen, daß die Originale beider Reskripte im Stiftsarchiv Seitenstetten erhalten sind, könnte man auch annehmen, daß der Seitenstettner Prokurator mit dem Reskript vom 2. Juni zu wenig erreicht und sich deshalb um ein weiteres bemüht hat; oder es könnte auch der Freisinger Prokurator ein Reskript durchgebracht haben, das nicht mehr erhalten ist. Leichter kann für die zeitliche Nähe der anderen zwei Reskripte eine Erklärung gefunden werden. Das Reskript vom 16. April 1265 ist auf eine Freisinger Petition hin ausgestellt worden und verlangt von den delegierten Richtern die Durchführung der Sentenz des Abtes von Thierhaupten sowie der Zensur des Pfarrers Wernher¹⁶³. Das Reskript vom 21. April 1265 ist aufgrund einer Seitenstettner Petition ausgestellt worden, betrachtet den Streit noch keineswegs als entschieden und verlangt von denselben delegierten Richtern endlich eine Entscheidung in dieser Sache¹⁶⁴. Abgesehen davon, daß dieselben delegierten Richter zwei sich widersprechende Aufträge hätten ausführen sollen, scheint auch der Freisinger Prokurator sich zu widersprechen, wenn er diesem Seitenstettner Reskript zustimmt — *de consensu procuratorum partium per apostolica scripta mandamus*, heißt es im Schreiben¹⁶⁵ — und fünf Tage vorher sein eigenes Reskript für Freising erreicht hat. Offensichtlich hat hier der Seitenstettner Prokurator — es handelt sich hier laut Prokurenorenvermerk um *Thomas de Pontecuruo*¹⁶⁶ — die Zustimmung des Freisinger Prokurators vorgetäuscht und außerdem das Schreiben ohne Einspruch seines Gegners durch die *Audientia publica* gebracht; man war ja nicht verlegen in den Praktiken, beim Verlesen der Reinschriften die Aufmerksamkeit des gegnerischen Prokurators zu stören¹⁶⁷.

Das Delegationsreskript vom 2. Juni 1263 birgt übrigens auf der Rückseite eine hochinteressante Notiz, die einen Blick freigibt auf den Geschäfts-

161) O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 54, Anm. 124.

162) Raab, *UB* 66–67 n. 56.

163) Raab, *UB* 77 n. 65; vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 56; vgl. unten S. 712 f.

164) Raab, *UB* 80 n. 67; vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 57.

165) Raab, *UB* 80 n. 67; vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 57.

166) Vgl. W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 78 (1970) 314 Anm. 32.

167) Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 57 Anm. 142.

gang der römischen Kurie. Es handelt sich um folgenden Text, den Winfried Stelzer¹⁶⁸ so transkribiert hat¹⁶⁹:

S. Magister Richardus clericus procurator impetrans recepit pro parte sua prepositum, Waldenus de Bettona clericus procurator episcopi contra et recepit pro parte sua thesaurarium Eistetensem et in Altemannum de Roten-egge canonicum Ratisponensem communiter concordarunt; fiant littere de convenientia et de loco (?) apud Ratisponam, pro Waldeno (oder Waldino) in expensis impetrantis, et cum tenore mandati impetrati¹⁷⁰.

Diese Notiz hält das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Prokuratoren der beiden Parteien über die Auswahl der delegierten Richter und den Gerichtsort fest; die protokollartige Notiz diene als Unterlage einer littera conventionalis. Da von der Auswahl der Richter in diesen Prozessen alles abhängen konnte, ging das Bestreben der Parteien dahin, die Delegation an möglichst gutgesinnte Personen zu erreichen. Die conventio loci et iudicum gehörte somit zu den wichtigsten Aufgaben der Prokuratoren, zu denen sie auch eigens bevollmächtigt sein mußten. In der Audientia litterarum contradictarum wurde vor dem Auditor darüber verhandelt und entschieden. Da gab es nun drei Möglichkeiten: 1. die Prokuratoren der beiden Parteien bestimmten je einen Richter und einigten sich gemeinsam auf den dritten; 2. konnten sich die Prokuratoren über den dritten Richter nicht einig werden, bestimmte ihn der Auditor; 3. mißlang zwischen den Prokuratoren jede Einigung, konnte der Auditor nach vorausgehender Rückfrage die Richter bestimmen. Im Beispiel Freising-Seitenstetten wurde hier die erste Möglichkeit angewandt¹⁷¹.

Die beiden Reskripte vom 2. und 4. Juni 1263 sind an den Propst von St. Magnus in Regensburg, den Domherrn Altmann von Rotteneck zu Regensburg und den Schatzmeister von Eichstätt gerichtet¹⁷². Propst des Augustinerchorherrenstiftes St. Magnus in Stadtamhof war damals Konrad III., der urkundlich von 1263 bis 1266 genannt wird¹⁷³. Graf Altmann von Rotteneck war Domherr in Regensburg, Propst von St. Johann (bereits Oktober 1263), wird Ende März 1267 als Dompropst genannt und war

168) Herrn Dr. Winfried Stelzer sei an dieser Stelle nochmals aufrichtiger Dank gesagt für die Transkription dieses und weiterer Rückvermerke, die hier erwähnt werden.

169) Da es sich hier nur um den Inhalt des Vermerks handelt, wird er ohne Apparat in vereinfachter Form wiedergegeben.

170) W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden* 314.

171) Vgl. W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden* 314–319, wo noch weitere Einzelheiten des Geschäftsgangs nachgelesen werden können.

172) Vgl. Raab, *UB* 64 n. 55 und 65 n. 56.

173) Vgl. P. Lindner, *Monasticon Metrop. Salzburgen.* 384 und dort bes. Anm. 1; der Autor scheint allerdings nur auf die zwei Seitenstettner Urkunden vom 2. Juni 1263 und vom 21. April 1265 zu verweisen. Über Propst Konrad ist kaum etwas bekannt.

schließlich Archidiakon von Regensburg, wie aus einer Verzichtserklärung vom 24. Jänner 1276 hervorgeht. Altmann von Rotteneck trat auch als Schiedsrichter auf in dem Streit zwischen Bischof Leo von Regensburg und dem Grafen Konrad von Moosburg, der am 13. Oktober 1263 entschieden wurde¹⁷⁴. Schatzmeister von Eichstätt war Heinrich, genannt von Stophe (Stauf, s. von Hilpoltstein)¹⁷⁵, der von 1248 bis 1264 (23. August) als *canonicus et thesaurarius ecclesiae Eistetensis* genannt wird¹⁷⁶.

Wie aus der Narratio eines späteren Delegationsreskriptes hervorgeht, war die Tätigkeit dieser drei delegierten Richter augenscheinlich erfolglos. Gemäß ihrem Auftrag hätten sie den Prozeß innerhalb eines halben Jahres entscheiden oder andernfalls nach Rom zurücksenden sollen. Sie hatten schon die Parteien zitiert, als der Propst von St. Magnus nach Rohr transfertiert wurde. Laut den Seitenstettner Angaben in der Narratio geschah dies alles noch unter Papst Urban IV., der am 2. Oktober 1264 gestorben ist. Gemäß dem Delegationsauftrag¹⁷⁷ wären zwei der delegierten Richter genauso berechtigt gewesen zur Führung des Prozesses, doch seit der Beauftragung war schon ein Jahr und mehr vergangen, ohne daß etwas geschehen sei¹⁷⁸.

Die Narratio des Reskriptes vom 16. April 1265 gibt jedoch den Freisinger Standpunkt wieder und berichtet, daß Abt Ulrich von Thierhaupten den Pfarrer Wernher von Wölz (Oberwölz)¹⁷⁹ zum Exekutor seines Urteils bestimmt hat, und wie schwer dieser sich dabei getan hat, den Freisinger Bischof in die Patronatsrechte einzuführen¹⁸⁰.

174) Vgl. F. Janner, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg* 2 Regensburg 1884, 478–479, 503 und 505; L. H. Krick, 212 *Stammtafeln adeliger Familien, denen geistliche Würdenträger des Bistums Passau entsprossen sind mit Einbeziehung der geistlichen Würdenträger anderer Bistümer*. Passau 1924, 328 n. 150.

175) Vgl. F. Heidingsfelder, *Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt. Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte* 4. Reihe. Innsbruck 1915, 233 n. 751.

176) Vgl. F. Heidingsfelder, l.c. 233–258 n. 751, 769, 810, 825, 828.

177) Raab, *UB* 65 n. 55 und 67 n. 56.

178) Raab, *UB* 80 n. 67. Wenn die Beauftragung tatsächlich mit dem Reskript vom 2. bzw. 4. Juni 1263 geschehen ist, muß m. E. nicht angenommen werden, die delegierten Richter hätten die Sache deshalb unerledigt liegen gelassen, weil Papst Urban IV. gestorben sei und sie deshalb ihr Mandat als erloschen betrachtet hätten, wie Othmar Hageneder andeutet (*Die geistliche Gerichtsbarkeit* 56); der zeitliche Abstand zwischen dem 2. bzw. 4. Juni 1263 und dem Todesdatum Papst Urban IV. (2. Oktober 1264) ist doch relativ weit, und auch der Text der Narratio scheint dahin zu interpretieren zu sein.

179) Wölz (Oberwölz) war eine freisingische Pfarre in der Steiermark, vgl. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 58–59.

180) Raab, *UB* 76–77 n. 65.

4. Die Priester Eberhard und Heinrich

Einen eigenen Abschnitt in der Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising bildet das Auftreten zweier Priester, die sich in den Besitz der Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein gesetzt hatten. Über den Patronatsprozeß berichten die Quellen erst wieder ab dem Jahre 1265. Der Streitgegenstand hat sich offensichtlich verlagert: Abt und Konvent von Seitenstetten setzen sich mit allen Kräften gegen die beiden Priester zur Wehr.

Eine quellenkritische Bemerkung muß noch vorausgeschickt werden. Mit Ausnahme von drei Urkunden der delegierten Richter, die am 4. August 1264¹⁸¹, 26. Oktober 1265¹⁸² und 23. Jänner 1266¹⁸³ ausgestellt wurden, stammen die Berichte über die Priester Eberhard und Heinrich durchwegs aus der Narratio päpstlicher Reskripte, denen Seitenstettner Petitionen zugrunde liegen. Diese Berichte sind selbstverständlich auf die Verteidigung der Seitenstettner Ansprüche abgestimmt. Da von der Seite der Gegenpartei keine Nachrichten über diese Ereignisse vorhanden sind, ist es schwer, über die Sachlage ein objektives Bild zu gewinnen.

Es handelt sich um folgende Tatsachen: Eberhard und Heinrich, zwei Priester, hatten sich als *rectores*¹⁸⁴ der Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein ausgegeben und die Rechte des Stiftes Seitenstetten auf die beiden Kirchen mißachtet. Daran hatten weder Exkommunikation noch Gottesdienstsperrre etwas ändern können. Gegen alle Verdammungen sind sie hart und standhaft geblieben¹⁸⁵. Am 26. Oktober 1265 ergeht schließlich von den delegierten Richtern der Auftrag, die beiden Priester als unschuldig zu erklären¹⁸⁶. Zu Beginn des Jahres 1266 werden sie noch zu einer Gerichtsverhandlung nach Regensburg zitiert¹⁸⁷, dann hört man nichts mehr von ihnen.

Welche Rolle spielen die Priester Eberhard und Heinrich und woher kommen sie? Gemäß der Seitenstettner Auffassung haben sich die beiden widerrechtlich in den Besitz der zwei Kirchen gesetzt¹⁸⁸. Mehr kann über Herkunft und Absicht der Priester aus den vorhandenen Quellen schwer herausgelesen werden.

In einem Reskript vom 11. März 1264 wird erstmals davon berichtet, doch zu dieser Zeit hat die ganze Angelegenheit schon eine lange Ge-

181) Raab, *UB* 72—73 n. 62.

182) Raab, *UB* 81 n. 68.

183) Raab, *UB* 81—82 n. 69.

184) ... *qui se gerunt pro rectoribus de Waidhouen et de Holenstein ecclesiarum.* Raab, *UB* 73 n. 63.

185) Vgl. Raab, *UB* 73—74 n. 63 und 74—75 n. 64.

186) Raab, *UB* 81 n. 68.

187) Raab, *UB* 81—82 n. 69.

188) ... *quod Heberhardus et Henricus presbyteri (...) ipsas ecclesias cum iuri-
bus et pertinentijs suis ad idem Monasterium pleno iure spectantes. contra
iustitiam occuparunt.* Raab, *UB* 73 n. 63.

schichte¹⁸⁹. Man könnte annehmen, daß die Priester im Zusammenhang mit dem Urteilsspruch des Abtes von Thierhaupten, der ja bis spätestens zu Beginn des Jahres 1263 erfolgt sein muß, in Waidhofen und Hollenstein auftreten. Der Ausgang des Patronatsprozesses scheint dem Wirken der zwei Priester Eberhard und Heinrich eine gewisse Bedeutung zuzuschreiben. Es werden nämlich die Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein dem Bischof von Freising zugesprochen, während Aschbach bei Seitenstetten verbleibt¹⁹⁰.

Als Richter werden zunächst der schon genannte Abt Berthold de Achleiten von Kremsmünster¹⁹¹ und Propst Arnold von St. Florian¹⁹² delegiert. Die nächsten delegierten Richter sind der Dompropst¹⁹³ und die Kanoniker Erbo¹⁹⁴ und Kalhoch¹⁹⁵ von Regensburg. Der Abt von Kremsmünster und der Propst von St. Florian führen den Prozeß Seitenstetens gegen die beiden Priester; der Dompropst und die zwei Kanoniker von Regensburg werden zuerst beauftragt, den Prozeß gegen die beiden Priester fortzu-

189) Raab, *UB* 68—69 n. 58.

190) Raab, *UB* 85 n. 71.

191) Vgl. oben S. 688.

192) Probst Arnold von St. Florian ist urkundlich erstmals am 1. Februar 1258 bezeugt, also noch vor der Resignation seines Vorgängers Siboto. Pirmin Lindner vermutet in ihm einen Praepositus intrusus, der dann nach der Resignation Sibotos gewählt wurde. Er ist urkundlich letztmals bezeugt am 25. Mai 1270 und dürfte 1272 gestorben sein. Vgl. P. Lindner, *Monasticon Metrop. Salzburg.* 227.

193) Es ist dies Dompropst Heinrich, wobei aber ungewiß ist, ob es Heinrich von Lerchenveld oder Heinrich Graf von Rotteneck gewesen ist. Heinrich von Lerchenveld wurde 1259 als Dompropst zum Bischof gewählt, fühlte sich aber, da er schon 40 Jahre dem Kapitel angehörte, zu alt und lehnte die Wahl ab; er starb gegen Ende des Jahres 1266. Vgl. F. Janner, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg* 2, 463. Wahrscheinlich war in der betreffenden Periode des Patronatsstreites schon Graf Heinrich von Rotteneck Dompropst, der dann 1277—1296 Bischof von Regensburg war (aus einer persönlichen Mitteilung des bischöflichen Archivdirektors von Regensburg vom 28. März 1966).

194) Der höchst einflußreiche Kanoniker Erbo war zugleich Archidiakon von Eichstätt, Pfarrer von Ingolstadt und Protonotar des Herzogs Ludwig von Bayern; als Bischof Albert von Regensburg von seinen Kanonikern in Rom angeklagt wurde, schickten Herzog Ludwig und das Domkapitel den Kanoniker Erbo nach Rom; Erbo ist einer von den dreien, die dann für die Administration der Temporalien zu sorgen hatten. Vgl. F. Janner, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg* 2, 459—460.

195) Kalhoch war ca. 1228 Kanoniker am Kollegiatstift St. Johann in Regensburg. Vgl. T. Ried, *Generalschematismus der Geistlichkeit des Bistums Regensburg*. Manuskript im Ordinariatsarchiv Regensburg. Mitgeteilt vom bischöflichen Archivdirektor am 28. März 1966. Es wäre noch zu beweisen, ob dieser Kalhoch identisch ist mit dem Archidiakon Kalhoch, der am 26. September 1259 genannt wird. Vgl. T. Ried, *Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis* 1 Regensburg 1816, 453 n. 475.

setzen, dann bekommen sie den Auftrag, auch den Patronatsprozeß endlich zum Abschluß zu bringen.

Die Narratio des Reskriptes vom 11. März 1264 bringt den bisherigen Verlauf der Entwicklung: Die Priester Eberhard und Heinrich hatten sich die Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein samt ihren Rechten und Zubehör, die dem Abt und Konvent von Seitenstetten rechtmäßig zustehen, gewaltsam angeeignet. Abt und Konvent haben sich darüber beim Diözesanbischof Otto von Lonsdorf beklagt. Bischof Otto von Lonsdorf hat Abt Friedrich von Gleink¹⁹⁶ mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut. Abt Friedrich hat daraufhin die zwei Priester gewissenhaft ermahnt. Diese hatten sich aber hartnäckig geweigert, dem Kloster die Kirchen zurückzugeben. Weil dies so offenkundig war, daß es in keiner Weise verheimlicht werden konnte¹⁹⁷, hat Abt Friedrich die beiden ohne Gerichtsverfahren in Bevollmächtigung durch den Diözesanbischof Otto von Lonsdorf exkommuniziert. Die Widerspenstigkeit der Priester steigerte sich noch höher. Der Dekan von Lorch sah sich daher von den Forderungen der Gerechtigkeit gezwungen, mit bischöflicher Vollmacht über die Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein die Gottesdienstesperre zu verhängen. Aber die Priester Eberhard und Heinrich haben sich nichts daraus gemacht und feierten in den mit Interdikt belegten Kirchen Gottesdienst zum Schaden ihrer eigenen Seele und zum Ärgernis vieler¹⁹⁸. In zwei späteren Reskripten tritt noch die Version hinzu, daß ein gewisser Ritter Ulrich¹⁹⁹, weiters Wolfer, Konrad, Heinrich und andere Pfarrangehörige in diesen Kirchen bei den gebannten Priestern am Gottesdienst teilzunehmen wagten²⁰⁰. Es dürfte sich zur Unterstützung der Priester Eberhard und Heinrich eine dem Stift Seitenstetten feindlich gesinnte Partei gebildet haben. Gegen diese sind Abt Friedrich von Gleink und der Dekan von Lorch mit gewissenhaften Ermahnungen vorgegangen. Da sie aber von ihrer Widerspenstigkeit nicht abzubringen waren, und die Sache offenkundig war, haben Abt Friedrich und der Dekan über diese ebenfalls die Exkommunikation ausgesprochen²⁰¹.

196) Urkundlich erwähnt am 10. Mai 1259 und 20. November 1261. Am 16. Juni 1264 ist bereits Abt Konrad genannt. Vgl. P. Lindner, *Monasticon Metrop. Salzburgen.* 282–283.

197) *cum hoc esset ita notorium. quod nulla poterat tergiuersatione celari.* Raab, *UB* 68 n. 58. Vgl. dazu die Dekretalen Gregors IX.: *si crimen eorum ita publicum est, ut merito debeat appellari notorium, in eo casu nec testis nec accusatio est necessarius, cum huiusmodi crimen nulla possit tergiuersatione celari.* C. 8 X, III, 2. *Corpus Iuris Canonici* 2 ed. Ae. Friedberg 456.

198) Raab, *UB* 68–69 n. 58.

199) Es ist dies Ulrich von Luchsnek, der ein freisingischer Ministeriale war und zusammen mit seinen Brüdern Friedrich und Konrad öfters als Zeuge in Freisinger Urkunden aufscheint. Vgl. G. Frieß, *Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs.* Manuskript im Stiftsarchiv Seitenstetten (1861) 11 Anm. 11.

200) Raab, *UB* 71 n. 60 und 74 n. 63.

201) Siehe vorige Anmerkung.

Der päpstliche Auftrag an die Richter lautet, für die Einhaltung der Sentenz zu sorgen und die Priester zu richten und zu bestrafen, da sie trotz Interdikt in den Kirchen Gottesdienst gefeiert haben; wenn nötig, sollten die Richter sogar den weltlichen Arm zu Hilfe nehmen. Auch gegen die widerspenstigen Pfarrangehörigen sollen die Zensuren durchgesetzt werden²⁰².

Gegen das zweite dieser Reskripte, das am 4. Juni 1264 in Orvieto ausgestellt wurde, erhob Waldinus von Bettona, der Prokurator des Freisinger Bischofs an der Kurie, in der Audientia publica Einspruch. Der Auditor litterarum contradictarum Bartholomäus beurkundete nun diesen Einspruch und das Versprechen des Seitenstettner Prokurators Magister Ricardus, das Reskript vom 4. Juni 1264 solle dem Bischof von Freising in seinem Patronatsprozeß nicht zum Präjudiz werden. Es ist dies die einzige cautio, die aus dem Patronatsprozeß erhalten ist²⁰³, obwohl den Rückvermerken entsprechend mehrere Schriftstücke der Audientia litterarum contradictarum ergangen sein müssen²⁰⁴.

Die Justizbriefe wurden ja bekanntlich vor der Bullierung in der Audientia publica unter dem Vorsitz des Vizekanzlers, im Beisein des Auditor litterarum contradictarum und wohl auch einiger päpstlicher Notare und des Korrektors verlesen. Die anwesenden Parteien oder deren Prokuratoren, die sich durch bestimmte Urkunden in ihren Rechten betroffen fühlten, konnten bei dieser Gelegenheit Einspruch erheben. Erfolgt keine Einsprüche, kam es zur Bullierung. Wurden aber Einwände erhoben, wurde die betreffende Reinschrift dem Auditor litterarum contradictarum übergeben, vor dem dann der Einspruch durch die Partei oder den Prokurator begründet werden mußte. Der Auditor litterarum contradictarum konnte nun entweder den Einwand als unbegründet zurückweisen oder begründet finden und den Brief kassieren; weiters konnte er nach Verhandlungen mit den Parteien bzw. deren Prokuratoren eine neue Urkunde ausstellen lassen; schließlich konnte zwar die Urkunde in der vorliegenden Form bulliert und expediert werden, die Parteien einigten sich aber auf bestimmte Bedingungen, die bei der Rechtswirksamkeit der Urkunde zu beachten waren und die der Auditor in einer von ihm ausgestellten Zusatzurkunde, einer sogenannten cautio, beurkunden ließ²⁰⁵.

Die Seitenstettner Kautionsurkunde wurde am 17. Juni 1264 ausgestellt. Als Auditor litterarum contradictarum wird der Archidiakon Bartholomäus,

202) Raab, *UB* 69 n. 58; 71 n. 60; 74 n. 63.

203) Der Text dieser cautio befindet sich bei Raab, *UB* 71–72 n. 61.

204) Vgl. W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden* 309–311 und 313–315.

205) Vgl. P. Herde, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert* (1967)² 213–239 und vor allem vom selben Autor: *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts* 1–2 Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31–32 Tübingen 1970.

als Prokurator Seitenstettens Magister Ricardus und als Prokurator Freising's Waldinus von Bettona genannt²⁰⁶. Der Auditor Bartholomäus ist Archidiakon von Amiens²⁰⁷, Magister und päpstlicher Kaplan²⁰⁸. Magister Ricardus scheint einige Male als Prokurator Seitenstettens auf²⁰⁹, ist aber als Kurienprokurator nicht belegbar. Möglicherweise war der rechtskundige Magister Ricardus als Prokurator Seitenstettens an die Kurie gesandt worden; dort schien er gelegentlich bei Verhandlungen auch auf, im übrigen aber hatte er die Erledigung der Geschäfte einem anderen, vielleicht einem von ihm substituierten Kurienprokurator überlassen²¹⁰. Magister Waldinus wird oft als Prokurator der Bischöfe von Freising genannt. Man trifft ihn zwischen den Jahren 1247 und 1283 auch als Prokurator der Bischöfe von Bamberg, Freising und Würzburg, der Klöster Ansbach, St. Stephan in Bamberg, St. Andreas bei Freising, Tegernsee und Neumünster in Würzburg und vieler anderer²¹¹. In der cautio vom 17. Juni 1264 wird er als Waldinus *de Bechona* bezeichnet; es müßte *de Bettona* heißen, denn er führte seinen Namen nach dem Städtchen Bettona in Umbrien zwischen Assisi und Perugia²¹².

Das Original des Reskripts vom 4. Juni 1264, gegen das Magister Waldinus Einspruch erhoben hatte und dessen Text in der cautio vom 17. Juni 1264 inseriert ist, liegt im Stiftsarchiv zu Seitenstetten. Auf der Rückseite des Originals befinden sich unter dem Prokuratorenvermerk weitere Vermerke der Audientia publica und der Audientia litterarum contradictarum, aber weder die Namen der betroffenen Prokuratoren noch der protokollierte Text der auszustellenden cautio, wie üblicherweise zu erwarten wäre. Dagegen bringt das frühere Reskript vom 11. März 1264, das inhaltlich dem vom 4. Juni 1264 fast gleich ist, einen sehr interessanten Rückvermerk, der hier in der Transkription von Winfried Stelzer (in vereinfachter Form) wiedergegeben sei:

206) Vgl. Raab, *UB* 71–72 n. 61.

207) Vgl. H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1 Berlin 1958³, 284; J. Teige, *Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum*. Prag 1897, 27.

208) *Domini Pape Capellanus* nennt er sich hier in der Kautionsurkunde vom 17. Juni 1264, vgl. Raab, *UB* 71 n. 61.

209) Siehe die Vermerke auf der Rückseite der Urkunden vom 2. Juni 1263 (Raab, *UB* 64 n. 55), 11. März 1264 (Raab, *UB* 68 n. 58) und 4. Juni 1264 (Raab, *UB* 70 n. 60); vgl. W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden* 309, 310, 314, 321.

210) Vgl. W. Stelzer, l.c. 321.

211) Vgl. R. Heckel, *Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert. Studi e Testi* 38 (= *Miscellanea Francesco Ehrle* 2) Roma 1924, 319; W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden* 321 Anm. 68.

212) Vgl. H. Grauert, *Magister Heinrich der Poet in Würzburg und die römische Kurie. Abhandlungen der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosoph.-philolog. und histor. Klasse* 27 (1912) 1. und 2. Abh., 257–258.

S. Magister Ricardus procurator monasterii de Sitansteten impetrat, Waldinus de Thona²¹³ clericus procurator episcopi Frisingensis contradicit; et fiat cautio dicto Waldino, quod super questione iuris patronatus, que vertitur inter dictum episcopum et predictum monasterium, per predictas litteras nullum eidem episcopo quantum ad ius patronatus, si quod habet (?), preiudicium generetur²¹⁴.

Dieses Protokoll ist offensichtlich unmittelbar in der Audientia litterarum contradictarum niedergeschrieben worden. Die cautio dazu ist aber nicht erhalten; das Formular dafür dürfte bereits ziemlich feststehend gewesen sein. Die Vermerke *fiat cautio* auf beiden Reskripten weisen einen eigenen Charakter auf, sie sind wohl erst geschrieben worden, nachdem sich der Prokurator der Gegenpartei durch eine ausreichende Impetrationsvollmacht ausgewiesen hatte und der Einspruch als berechtigt anerkannt worden war²¹⁵. Dieses Beispiel bietet wiederum einen wertvollen konkreten Einblick in das Geschehen an der römischen Kurie bei der Erwirkung von päpstlichen Delegationsreskripten.

Ein weiteres Schreiben stammt vom 4. August 1264, in dem Propst Arnold von St. Florian seinen Kodelegaten Abt Berthold von Kremsmünster erinnert, daß sie dem päpstlichen Reskript, das sie beide erhalten haben, entsprechen müßten und die Untersuchung der ihnen zugeteilten Angelegenheit vornehmen sollten. Propst Arnold entschuldigt sich aber wegen körperlicher Indisposition sowie mehrerer dringlicher Angelegenheiten seines eigenen Klosters und ersucht Abt Berthold, er möge durch persönliche Ermahnungen die Priester Eberhard und Heinrich zu heilsamer Einsicht bringen, *ut ad cor et mandatum ecclesie humiliter reuertantur*. Sollten diese Mahnungen fruchtlos bleiben, dann soll er sie kraft apostolischer Vollmacht für den 23. September 1264 peremptorisch zur gerichtlichen Verhandlung nach St. Florian zitieren. Die beiden Priester sollten selber vor dem Gericht erscheinen oder bevollmächtigte Prokuratoren schicken. Propst Arnold beauftragt den Abt von Kremsmünster für diese Unternehmungen mit seiner Stellvertretung; am festgesetzten Gerichtstag aber wollen sie dann zusammen unter allen Umständen die Verhandlung durchführen²¹⁶.

Über die Verhandlung vor Abt Berthold und Propst Arnold wird nur eine Andeutung gemacht in der Narratio des Reskriptes vom 23. März 1265, das vom Seitenstettner Prokurator erbeten wurde. Es heißt da, die beiden Richter hätten sich von der Rechtmäßigkeit der Bannsprüche über die Priester Eberhard und Heinrich überzeugt und sie öffentlich als exkommuniziert verkündet, *sed ipsi maledictionem bibentes ut aquam. ac sententiam ipsam per duos annos et amplius dampnabiliter tolerantibus animo indurato. redire ad mandatum ecclesie paruipendunt²¹⁷*. Über die richterliche Tätigkeit des

213) Hier steht *Thona* statt *Bettona*; es dürfte sich um einen Hörfehler handeln.

214) W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden* 310.

215) Vgl. W. Stelzer, l.c. 309–311.

216) Raab, *UB* 72–73 n. 62.

217) Raab, *UB* 75 n. 64.

Abtes Berthold und des Propstes Arnold wird dann nichts mehr gesagt. Auch setzen die Reskripte für ein gutes halbes Jahr aus. Offensichtlich hängt dies mit dem Tode des Papstes Urban IV. am 2. Oktober 1264 zusammen, denn damit kam auch die Delegation zum Erlöschen. Papst Klemens IV. war erst am 15. Februar 1265 gekrönt worden²¹⁸. Die nächsten beiden Reskripte datieren mit 12. März und 23. März 1265, sind aber bereits an die drei Regensburger, nämlich an den Dompropst und an die Kanoniker Erbo und Kalhoch gerichtet²¹⁹. Ob nun dieser Wechsel der delegierten Richter nur mit dem Tode des Papstes Urban IV. und dem damit verbundenen Erlöschen der Delegation in Zusammenhang zu bringen ist, wie Othmar Hageneder²²⁰ vermutet, scheint nicht so eindeutig zu sein. Der Prokurator Seitenstetens wird wohl innerhalb des Zeitraums ab dem 2. Oktober 1264 weitere Informationen aus Seitenstetten erhalten haben, so daß er über die Tätigkeit des Abtes von Kremsmünster und des Propstes von St. Florian im Bilde war. Zudem wird im Reskript vom 23. März 1265 die richterliche Tätigkeit des Abtes Berthold und des Propstes Arnold ausdrücklich erwähnt²²¹. Vielleicht handelt es sich angesichts der Erfolglosigkeit einfach um ein neues, verschärftes Vorgehen gegen die Priester Eberhard und Heinrich, deren Hartnäckigkeit unbeugsam war, wobei man sich von den drei Regensburger Domherrn möglicherweise mehr Erfolg erwartet hat. Die Verschärfung wird auch offensichtlich aus dem Mandat an die Richter. Im Reskript vom 12. März 1265 lautet der Auftrag allgemein, für die Einhaltung der Exkommunikation zu sorgen und die Priester zu richten und zu bestrafen, da sie trotz Interdikt in ihren Kirchen Gottesdienst gefeiert haben²²². Im Reskript vom 23. März 1265 werden die Richter beauftragt, die genannten Priester bis zur Genugtuung an allen Sonn- und Feiertagen unter Glockengeläute und mit brennenden Kerzen öffentlich an allen Orten, wo sie es für gut finden, als exkommuniziert und *vitandi* zu verkünden und verkünden zu lassen. Die Priester verfielen also dem Anathem, der schwersten Form der Exkommunikation²²³.

Eine weitere Urkunde in dieser Sache wurde vom Dompropst Heinrich und vom Kanoniker Kalhoch von Regensburg am 26. Oktober 1265 ausgestellt; Kalhoch vertritt zugleich den Kanoniker Erbo²²⁴. In dem Schreiben unterrichten sie den Dekan von Lorch, daß in der Streitsache zwischen dem Stift Seitenstetten und den Priestern Eberhard und Heinrich die genannten Priester sich bei ihnen beklagt hätten, Abt Friedrich von Gleink und der

218) Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 55 Anm. 132.

219) Raab, *UB* 73 n. 63 und 74 n. 64.

220) Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 55.

221) Raab, *UB* 75 n. 64.

222) Raab, *UB* 74 n. 63.

223) Raab, *UB* 75 n. 64. Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 56.

224) Eine Formel am Schluß mancher Reskripte weist auf die Möglichkeit, daß nicht alle drei Delegaten zugleich handeln müssen: *quod si non omnes hijs exequendis potueritis interesse. duo uestrum ea nichilominus exequantur*. Raab, *UB* 76 n. 64; vgl. weiter 74 n. 63; 77 n. 65; 80 n. 67; 84 n. 70 u. a.

Dekan selbst hätten sie durch die Sentenz der Exkommunikation und des Interdiktes völlig ungerecht belastet. Obwohl aus diesen und noch weiteren Gründen die Priester Eberhard und Heinrich jene Sentenzen von Rechts wegen ungültig erachteten, wurden sie von den delegierten Richtern *ad cautelam* von diesen Sentenzen absolviert. Die delegierten Richter haben vorher durch den Prokurator der beiden Priester und von ihnen selbst die Zusicherung entgegengenommen, daß sie sich dem Recht und dem Gerichtsurteil fügen würden. Daher beauftragen die Delegaten den Dekan von Lorch kraft ihrer apostolischen Vollmacht, daß er die genannten Priester in seiner Kirche vor Klerus und Volk öffentlich als von derartigen Sentenzen *ad cautelam* absolviert verkünden, den Priestern selbst aber alle rechtmäßigen Handlungen wieder gestatten solle²²⁵.

Ein anderes Schreiben an den Dekan von Lorch stammt von dem Kanoniker Erbo, der zugleich die Stelle des Kanonikers Kalhoch vertritt, und dem Archidiakon Berthold²²⁶, der vom Dompropst Heinrich subdelegiert wurde; es ist datiert vom 23. Jänner 1266. In der Streitsache zwischen dem Stift Seitenstetten einerseits und den Priestern Eberhard und Heinrich samt ihrem Anhang, namentlich Ulrich von Luchsnek andererseits soll der Dekan von Lorch die genannten Priester mit ihren Parteigängern peremptorisch nach Regensburg zitieren, damit die Verhandlung weitergeführt werden könne. Als Verhandlungsort ist die Domkirche zu Regensburg vorgesehen. Als Termin soll der Dekan ihnen den Freitag nach dem dritten Fastensonntag vorschreiben. Sollte dieser Tag ein dies feriat²²⁷ sein, dann soll er ihnen gleicherweise peremptorisch den ersten folgenden möglichen Termin bestimmen. Weiters soll der Dekan, nachdem er alle einzeln vorgeladen hat, den Delegaten dies durch ein eigenes Schreiben bestätigen und berichten, was er sonst noch in dieser Sache unternommen habe²²⁸.

Nach diesem Schreiben werden die Priester Eberhard und Heinrich nicht mehr genannt. So geheimnisvoll wie sie auftauchen, verschwinden sie auch wieder. Das liegt an der mangelhaften Quellenlage. Haben aber nun diese Priester tatsächlich eine Rolle im Patronatsstreit zwischen Seitenstetten und Freising gespielt? Manchmal wird eine positive Antwort darauf zu geben versucht. Mit der Durchführung des Urteilsspruches des Abtes von Thierhaupten hätte Freising versucht, die Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein eigenwillig zu besetzen; die beiden Priester hätten dann die Pfarren besetzt gehalten, bis der Patronatsprozeß sich zugunsten Freising geneigt hätte.

225) Raab, *UB* 81 n. 68.

226) Es ist dies Berthold von Oberndorf, der von 1259 bis 1269 wiederholt als Archidiakon genannt wird. Vgl. T. Ried, *Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis* 1, 453 n. 457; 468 n. 494; 493 n. 519; 501 n. 540.

227) Vgl. Tancred, *Ordo iudiciarius* 2 tit. 3 § 3: *Praeterea nullus vocari potest ad iudicium tempore feriarum, tam solemnium, quam repentinarum, nec tempore messium vel vindemiarum, nisi sit talis causa, quae dilationem non capiat*, ed. F. Bergmann (1842) 135.

228) Raab, *UB* 81—82 n. 69.

So sagen z. B. Petrus Ortmayr und Aegid Decker über die Vorladung der Priester Eberhard und Heinrich nach Regensburg: *Die beiden Plebane von Waidhofen und Hollenstein wurden vom Banne freigesprochen und nach Regensburg zitiert — ihre Aufgabe war offenbar erfüllt*²²⁹.

Es könnten zwei Argumente dafür gewonnen werden, daß die Priester Eberhard und Heinrich im Auftrag Freisings gehandelt haben²³⁰. Die Narratio der Urkunde vom 26. Oktober 1265 berichtet, daß die beiden Priester sich vor den delegierten Richtern beklagt hätten, die Sentenzen der Exkommunikation und des Interdiktes seien ihnen ungerechterweise auferlegt worden; aus diesem und vielen anderen Gründen würden sie die Sentenzen als null und nichtig erachten. Und wenn sie von den Richtern *ad cautelam* absolviert werden, scheinen auch die Richter dieser Ansicht gewesen zu sein²³¹. Der ganze Sachverhalt wird verständlich, wenn die beiden Priester Eberhard und Heinrich im Auftrag des Bischofs von Freising gekommen sind, um gemäß dem Urteil des Abtes von Thierhaupten die Pfarren Waidhofen und Hollenstein zu übernehmen. Für Aschbach könnte Freising möglicherweise diesen Schritt nicht gewagt haben, da ihm die rechtliche Position zu schwach schien.

Wenn dann in der Urkunde vom 23. Jänner 1266 die beiden Priester Eberhard und Heinrich nach Regensburg zitiert werden und nachher in Waidhofen und Hollenstein nicht mehr aufscheinen, konnte dadurch die Position Freisings in Waidhofen und Hollenstein nicht mehr erschüttert werden. Außerdem wurde ja vom Prokurator Seitenstetens an der Kurie zu den Reskripten vom 11. März 1264 und vom 4. Juni 1264 jeweils das Versprechen beurkundet, daß dem Bischof von Freising in dem Patronatsstreit durch die Bestrafung der beiden Priester kein Präjudiz erwachsen dürfe. Bereits vor dem Schiedsvertrag des Jahres 1267 waren Magister Heinrich und Magister Hermann in Waidhofen und Hollenstein eingesetzt, da sie nach der Urkunde vom 7. August 1267 die *decimae* in Waidhofen und Hollenstein erhalten sollten, *quemadmodum eas ante promulgationem ipsius arbitrii tenuerunt*²³². Die Beurkundung des *arbitriums* zeigt eindeutig, daß beide plebani Freisinger waren: Magister Heinrich war *canonicus Frisingensis* und Magister Hermann war *canonicus S. Andree* bei Freising. So dürfte auch daraus hervorgehen, daß bereits die Priester Eberhard und Heinrich von Freising bestellt waren. Sie haben also vermutlich eine wichtige Rolle gespielt im Auftrag des Bischofs von Freising, dem selbstverständlich die Durchführung des Urteils, das Abt Ulrich von Thierhaupten zu seinen Gunsten gefällt hatte, ein großes Anliegen war.

229) Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 60.

230) Die beiden Argumente verdanke ich meinem Mitbruder Dr. P. Benedikt Wagner, der sie einst im Zusammenhang mit meiner Dissertation formulierte; dafür und für manche weitere nützliche Hinweise sei ihm an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

231) Vgl. Raab, *UB* 81 n. 68.

232) Raab, *UB* 87 n. 72.

5. Die Fortsetzung des Patronatsprozesses

Als Ausgangspunkt des letzten Abschnittes der Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising sei der Urteilsspruch des Abtes von Thierhaupten gesetzt, womit die strittigen Patronatsrechte dem Bischof von Freising zugesprochen wurden. Die folgende Appellation Seitenstetens an den Apostolischen Stuhl und die Beauftragung des Propstes von St. Magnus, des Schatzmeisters von Eichstätt und des Kanonikers Altmann de Rotteneck von Regensburg zur weiteren Untersuchung und Entscheidung der Streitfrage wurde oben bereits dargelegt²³³. Das gleichfalls oben schon erwähnte Reskript vom 16. April 1265²³⁴, das an die Regensburger Kanoniker Heinrich, Erbo und Kalhoch gerichtet ist, beschäftigt sich wieder ausdrücklich mit dem Patronatsprozeß. Die Prozeßgeschichte gibt die Ansicht Freising's wieder: Abt Ulrich von Thierhaupten habe den Pfarrer Wernher von Wölz²³⁵ zum Exekutor seines Urteilsspruches bestellt. Der Durchführung des Urteils habe sich aber Abt Rudolf von Seitenstetten hartnäckig widersetzt. Pfarrer Wernher habe deshalb über Abt Rudolf die Exkommunikation ausgesprochen. In grober Geringschätzung dieser Sentenz habe jedoch Abt Rudolf weiterhin Gottesdienst gefeiert oder vielmehr profaniert zum Schaden seiner eigenen Seele, zum Präjudiz des Freisinger Bischofs und zum Spott der kirchlichen Disziplin. Der Bischof von Freising hat daher an den Apostolischen Stuhl die Bitte gerichtet, die beiden Sentenzen zu bekräftigen und Abt Rudolf seines Frevels wegen zu bestrafen. Das Mandat an die Richter sieht daher mit aller Bekräftigung die Durchführung und Beobachtung der Sentenzen sowie die kanonische Bestrafung des Abtes Rudolf vor²³⁶.

Von der Tätigkeit des Pfarrers Wernher von Wölz als Exekutor des Urteils, das Abt Ulrich von Thierhaupten gefällt hatte, stammt ein undatiertes Schreiben an den Bischof von Passau. Er stellt sich vor als *Wernherus humilis sacerdos et prouisor plebis in Welz. nec non sententie papalis executor*. Mit der letzten Bezeichnung bezieht er sich offensichtlich auf die Sentenz des päpstlichen Delegaten Abt Ulrich von Thierhaupten. Er berichtet dem Bischof von Passau, daß er im Auftrag des Apostolischen Stuhles den Bischof von Freising in den Besitz des Patronatsrechtes an den Kirchen zu Waidhofen, Aschbach und Hollenstein eingeführt habe. Auch habe er die weiteren Artikel genau ausgeführt, die im genannten Mandat enthalten waren²³⁷. Und da er kraft päpstlichen Auftrags gegen die Widersacher sowohl des ergangenen Urteils wie seiner Exekution mit kirchlichen Zensuren vorzugehen habe, bittet er den Diözesanbischof, daß auch er den Urteilsspruch und dessen Durchführung schützen und fördern möge, und

233) Siehe S. 701—702.

234) Siehe S. 698, 700, 702.

235) *Wernherus quoque perpetuus vicarius ecclesie in Welz. Salzburgensis diocesis, quem nominatus Abbas de Tirhaupt executorem uice sui constituerat.* Raab, UB 76 n. 65. Vgl. Anm. 179.

236) Raab, UB 76—77 n. 65.

237) Worum es sich gehandelt hat, wird nicht gesagt. Möglicherweise war auch eine Geldstrafe inbegriffen, von der im Reskript vom 16. April 1265 die Rede ist. Vgl. Raab, UB 76 n. 65.

nicht im Gegenteil die Priester, die als exkommunizierte noch weiterhin Gottesdienst feiern, in ihrer Schlechtigkeit noch unterstützte: *nec in contrarium ipsos sacerdotes in sua malitia foueatis. qui a me publice excommunicati diuina celebrant officia in Sedis apostolice contemptum. et in preiudicium clauium. et in scandalum plurimorum*²³⁸. Der Inhalt dieser Urkunde des Pfarrers Wernher entspricht der Narratio des päpstlichen Reskripts vom 16. April 1265, wo die Tätigkeit Wernhers als Exekutor geschildert wird²³⁹. Bei dem Passus *nec in contrarium ipsos sacerdotes* etc. möchte man zunächst an die Priester Eberhard und Heinrich denken. Man wird aber zuerst Abt Rudolf von Seitenstetten darunter zu verstehen haben, wie auch die Narratio des Reskripts vom 16. April ausdrücklich sagt. Die Pluralform *ipsos sacerdotes* könnte dann möglicherweise noch auf die Pfarrer von Waidhofen, Aschbach und Hollenstein hindeuten, die von Abt Rudolf bestellt worden sind. Dafür würde auch die Tatsache sprechen, daß die Bischöfe von Passau — vor allem Otto von Lonsdorf — im Streit auf der Seite des Stiftes Seitenstetten gestanden sind. Was die zeitliche Einordnung des Schreibens Wernhers betrifft, fällt es zwischen 1263 und 1265; zieht man die darin angeführten Bemühungen des Pfarrers Wernher und gleichzeitig die sehr positive Einstellung des Bischofs Otto von Lonsdorf in Betracht, könnte man dieses Schreiben vielleicht noch in die Zeit des Bischofs Otto von Lonsdorf setzen.

Das nächste Reskript vom 21. April 1265 dürfte vom Seitenstettner Prokurator Thomas de Pontecurvo erschlichen worden sein, wie oben schon erwähnt wurde²⁴⁰. Die darin gemäß der Seitenstettner Petition dargestellte Prozeßgeschichte wurde oben bereits wiedergegeben²⁴¹. Das Mandat an den Dompropst und die Kanoniker Erbo und Kalhoch von Regensburg lautet demnach, die Streitsache in der Art zu untersuchen und zu entscheiden, wie bereits Papst Urban IV. dem Propst von St. Magnus, dem Kanoniker Altmann und dem Schatzmeister von Eichstätt²⁴² aufgetragen hat, das heißt innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten nach Erhalt des päpstlichen Delegationsreskripts. Andernfalls sollten sie den gesamten Fall an die römische Kurie zurücksenden²⁴³.

Wie das Reskript vom 16. April 1265 gibt auch ein weiteres Reskript vom 2. November 1266 — es ist das letzte erhaltene Reskript der Auseinandersetzung — den Freisinger Standpunkt wieder: Abt Ulrich von Thierhaupten habe die Patronatsrechte dem Bischof von Freising zugesprochen. Nach mehr als zwei Jahren habe dann der Freisinger Bischof ein Reskript an den Propst und die Kanoniker Erbo und Kalhoch von Regensburg zur Beobachtung dieser Sentenz erhalten²⁴⁴. Zu diesem Mandat hätten aber die Seiten-

238) Raab, *UB* 77—78 n. 66 (zit. Text 78).

239) Raab, *UB* 76—77 n. 65.

240) Siehe S. 700.

241) Siehe S. 698—699.

242) Dieses Delegationsreskript ist nicht mehr erhalten; es müßte Anfang des Jahres 1264 ergangen sein.

243) Raab, *UB* 78—80 n. 67.

244) Das Reskript vom 16. April 1265.

stettner in völliger Verdrehung der Tatsachen gesagt, daß sie ja schon einst vom Abt Ulrich von Thierhaupten an den Apostolischen Stuhl appelliert hätten wegen des zu kurzen und peremptorischen Termins bei der ersten Zitierung, und hätten an dieselben Regensburger Dignitäre ein Reskript erhalten zur Untersuchung und Entscheidung der Sache innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Delegation²⁴⁵. Nun fühle sich aber der Freisinger Bischof ungebührlich benachteiligt, da die delegierten Richter – der Archidiakon Berthold und der Kanoniker Erbo – den Fall nicht innerhalb der genannten sechs Monate entschieden, sondern auf Betreiben Seitenstettens den Fall an die römische Kurie zurückgeschickt hatten, um das Ende der Auseinandersetzung noch weiter hinauszuzögern. Aus diesem Grund habe nun der Freisinger Bischof neuerdings an die Kurie appelliert. Die Delegation ergeht nun an den Propst von St. Florian²⁴⁶, den Propst von Maria Wörth²⁴⁷ und Magister Ulrich von Nertingen²⁴⁸. Das Mandat an die Richter lautet hier ganz allgemein²⁴⁹.

Wilhelm Diekamp hatte bereits die Dorsualnotiz des Reskripts vom 2. November 1266 entdeckt, sie aber nur unvollständig mitgeteilt²⁵⁰. Winfried Stelzer hat diese Notiz, die sich unter dem Prokuratorenvermerk *Waldinus* dreifach durchgestrichen befindet, wiedergegeben:

S.²⁵¹ *Locus in Frisaco, Salzeburgensis diocesis; Waldinus de Bettona clericus impetrans pro parte sua... prepositum Werdensem, Thomas de*

245) Das Reskript vom 21. April 1265.

246) Es ist dies Propst Arnold. Vgl. dazu Anm. 192.

247) Propst des Freisinger Kollegiatstiftes Maria Wörth war Morhard (1265–1273), der erstmals in Funktion eines kurialen Richters in dem Freisinger Streit um St. Peter am Kammerberg mit dem Bischof von Lavant genannt wird. In diesem Zusammenhang stellte Propst Morhard eine Urkunde aus, wo er sich nennt: *Morhardus (...)* *prepositus Werdensis, canonicus Frisingensis*. Zahn, CD 266 n. 249; vgl. F. Pagitz, *Die Geschichte des Kollegiatstiftes Maria Wörth. Ein Beitrag zur Austria Sacra. Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 56 (1960) 157–158. Isidor Raab nennt als Propst von Maria Wörth irrtümlich Magister Heinrich von Lack, den späteren Pfarrer von Waidhofen (UB 84), der aber erst 1273 Propst von Maria Wörth wird; vgl. F. Pagitz, l.c. 158.

248) Magister Ulrich von Nertingen war Domherr in Freising und in Passau. Nertingen (Nörting) liegt in der Nähe von Freising. Vgl. J. Schlecht, *Monumentale Inschriften im Freisinger Dom. Sammelblatt des Historischen Vereins Freising* 10 (1916) 91; J. Oswald, *Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum dreizehnten Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen. Münchener Studien zur historischen Theologie* 10 (1933) 47.

249) Raab, UB 82–84 n. 70.

250) W. Diekamp, *Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johannes XXII. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 4 (1883) 527–528.

251) Das Zeichen ist vermutlich eine Kürzung, die mit *Sententia* aufzulösen ist. Vgl. W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden* Anm. 9 und 35.

Pontecurro procurator abbatis et conventus monasterii de Sytasteten (sic!) elegit pro se prepositum sancti Floriani et in magistrum Ulricum canonicum Pataviensem de Nertingen communiter convenerunt; fiat littera de convenientia loci et iudicium.

Es handelt sich also auch hier wieder um die *conventio loci et iudicium*, die zu den wichtigsten Aufgaben der Prokuratoren gehörte²⁵².

Aber auch diese neuernannten delegierten Richter vermochten der langwierigen Auseinandersetzung kein Ende zu bereiten. Über ihre richterliche Tätigkeit in dieser Sache liegen keine Zeugnisse vor. Daß der Streit schließlich durch ein Schiedsgericht beendet wurde, zeigt die Ergebnislosigkeit ihres vermutlichen Bemühens.

6. Die Schlichtung des Streites durch ein Schiedsgericht

Ein ganzes Jahrzehnt währt bereits die Auseinandersetzung. Die Appellationen und Kommissionen führen zu keinem Ende. Beide Parteien scheinen des ewigen Prozessierens müde geworden zu sein. Offensichtlich haben sie die Einsicht gewonnen, damit nicht recht weiterzukommen, denn sie einigten sich 1267 auf ein Schiedsgericht und nahmen dessen Urteil an, das noch im selben Jahr zustandekam. Das System der *iudices delegati* hat hier zu keinem Ziel geführt. Umso wertvoller ist es, daß der Schiedsspruch erhalten ist. Damit wird nämlich nicht nur gezeigt, welchen Ausgang der Streit genommen hat, sondern auch die Aussichtslosigkeit angedeutet, an der vielfach die Prozesse der *iudices delegati* gekrankt haben. Der Wert dieses Schiedsspruches wird dadurch noch unterstrichen, daß der Ausgang anderer, ähnlich langwieriger Streitfälle quellenmäßig oft schwer oder gar nicht faßbar ist²⁵³. Das es sich hier im letzten Akt der Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising tatsächlich um ein Schiedsgericht handelt, wurde einleitend schon gesagt²⁵⁴.

a) Die Schiedsrichter

Die beiden Parteien hatten sich auf folgende Schiedsrichter geeinigt: *Friedrich von Montalban*, er ist der bedeutendste der vier Prälaten. Neben seinem Kanonikat in Freising besaß Friedrich noch die Dompropstei in Freising, drei Stiftspropsteien, nach Aufgabe einer Stiftspropstei noch ein Kanonikat in Trient und eine Pfarre²⁵⁵. Man kann hier das Bestreben der Freisinger ersehen, alle Propsteien den Domkapitularen zu reservieren, um

252) Vgl. W. Stelzer, *Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden* 314–315, bes. Anm. 34; der hier in vereinfachter Form wiedergegebene Rückvermerk 315.

253) Vgl. O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit* 58.

254) Vgl. oben S. 681, 684–687.

255) Vgl. H. Strzewitzek, *Die Sippen- u. persönl. Beziehungen d. Bisch. v. Freis.* 108.

dem Domkapitel einen möglichst großen Einfluß zu sichern²⁵⁶. Das Geschlecht der Montalban war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eines der mächtigsten Ministerialengeschlechter des Vintschgaues und des Hochstiftes Chur. Uto von Montalban war bereits 1232–1253 Dompropst von Freising. Er wird wohl den Weg bereitet haben für seinen Neffen Friedrich, der vermutlich schon 1245 Domizellar in Freising war und 1254 als Notar des Bischofs von Freising aufscheint. Seit 1255 ist er Domherr von Freising, 1258 Propst von Schliersee, 1259 Propst von Ardagger, 1261 Propst von Innichen und spätestens seit 1266 Dompropst zu Freising. Als Bischof Konrad II. 1279 starb, wurde er zum Bischof von Freising gewählt und als solcher am 13. Jänner 1280 in Rom bestätigt und vom Papst selber geweiht. Er starb aber schon am 8. Dezember 1282²⁵⁷. Mit Friedrich von Montalban hat Freising einen seiner besten Männer in das Schiedsgericht gebracht.

Als zweiten entsendet Freising *Magister Konrad*, Kanoniker von St. Andrä bei Freising, in das Schiedsgericht. Er ist Notar und tritt zum erstenmal im Jahre 1246 auf. Am 3. Jänner 1248 wird er bereits als Kanoniker von St. Andrä genannt²⁵⁸.

Die Männer Seitenstetens im Schiedsgericht sind der Abt von Garsten und *Magister Wernhard* von Passau. Abt von Garsten ist Friedrich (1261?–1281), der wiederholt seinem Nachbarkloster Seitenstetten in Streitangelegenheiten zur Seite stand²⁵⁹. *Magister Wernhard* dürfte Professor des kanonischen Rechtes in Padua gewesen sein, wird 1266 als Propst von Wyschehrad (Vyšehrad) und Pfarrer von Siernich (Sierning?) genannt und ist seit 1267 Domdekan in Passau. 1268 wurde er Bischof von Seckau und starb am 20. Jänner 1283²⁶⁰.

b) *Zeit und Ort des Schiedsspruches*

Wann der Schiedsspruch zustande gekommen ist, kann nicht genau gesagt werden. Die Urkunde selbst ist undatiert. Die Herausgeber sind sich über die Datierung nicht ganz klar gewesen; Isidor R a a b setzt die Ur-

256) Vgl. H. J. Busley, *Die Geschichte des Freisinger Domkapitels von den Anfängen bis zur Wende des 14.–15. Jahrhunderts*. München, Phil. Diss. 1956 (Masch.) 169–170.

257) Vgl. F. Huter, *Die Herren von Montalban*. *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 11 (1938) 353–354; H. Glaninger, *Geschichte des ehemaligen Kollegiatstiftes Ardagger*. Wien, Phil. Diss. 1948 (Masch.) 176 und 182a; H. Strzewitzek, *Die Sippen- u. persönl. Beziehungen d. Bisch. v. Freis.* 206–207.

258) Vgl. P. Ruf, *Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert*. *Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising* 12 NF 6 (1915) 82.

259) Vgl. G. Frieß, *Geschichte des Benediktinerstiftes Garsten*. *Stud.Mitt. OSB* 1 (1880 Heft 4) 85–92.

260) Vgl. L. H. Krick, *Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau* 11 und 26; zur Bedeutung des Kollegiatkapitels Wyschehrad vgl. A. K. Huber in *Lex. f. Theol. u. Kirche* 10 (1965)² 1281–1282.

kunde einfach in das Jahr 1267²⁶¹, während Josef Zahn sie in die Zeit nach dem 7. August 1267 verlegt²⁶². Der Schiedsspruch ist jedenfalls vor der Urkunde des Abtes Rudolf vom 7. August 1267 anzusetzen, wo Abt Rudolf von Seitenstetten die im Schiedsspruch verlangte Beitragsleistung des Klosters näher bestimmt²⁶³. Zur Datierung äußert sich auch Karl Meichelbeck, der den Schiedsspruch in den Monat Juni des Jahres 1267 verlegt. Er begründet diese Datierung damit, daß die Urkunde Abt Rudolfs vom 7. August den Schiedsspruch voraussetzt. Der Schiedsspruch sei zu der Zeit gefällt worden, da der Passauer und der Freisinger Bischof in Salzburg zusammengekommen waren, also im Juni 1267²⁶⁴.

Die vier Schiedsrichter haben den Schiedsspruch in Salzburg gefällt mit Zustimmung des Bischofs Petrus von Passau²⁶⁵.

c) Rechtlicher Inhalt des Schiedspruches

Seitenstetten behält die Kirche zu Aschbach: *Abbas et Conuentus de Sitansteten perpetuo tenebunt ecclesiam in Aspach cum omni iure presentandi. quemadmodum tenuerunt eam ante litem motam. nullo iure presentandi Frisingen. episcopo uel eius successoribus in ipsa ecclesia remanente.* Dazu kommen Zehentrechte an den Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein: *Decimas insuper ecclesiarum in Waidhofen et in Hollenstein colligent et recipient in usus suos et Monasterii sui perpetuo. quemadmodum receperunt ab antiquo*²⁶⁶.

Die Bestimmung: *quemadmodum tenuerunt eam ante litem motam* bezieht sich auf die Pfarrkirche Aschbach, während bezüglich der Zehentrechte in Waidhofen und Hollenstein gesagt wird: *quemadmodum receperunt ab antiquo*. Damit dürften wohl frühere Rechtsverhältnisse angedeutet werden. Darf aus dem Besitz der Zehentrechte ein Zusammenhang mit dem Patronatsrecht gefolgert werden? Wie der Auflösungsprozeß im 13. Jahrhundert zeigt, dürfte es ursprünglich so gewesen sein. Ernst Klebel stellt in einer Untersuchung über Zehentprobleme abschließend fest, daß der Zusammenhang zwischen Zehent und Pfarrpatronat im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet sich schon um 1300 völlig gelockert hat, daß also die Patronatsrechte längst verlorengegangen waren, während die Zehentrechte noch erhalten blieben²⁶⁷. Man könnte demnach schließen, daß beizeitigem Auftreten dieses Lockerungsprozesses auch die Kirchen zu Waidhofen und

261) Raab, UB 84 n. 71.

262) Zahn, CD 293 n. 270.

263) Raab, UB 86–87 n. 72; vgl. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 60.

264) C. Meichelbeck, *Historia Frisingensis* II, 1, 68.

265) *prefata questio accedente consensu auctoritate reuerendi in Christo Domini Petri Pataviensis episcopi (...)* Salzburge taliter est decisa. Raab, UB 85 n. 71.

266) Raab, UB 85 n. 71.

267) Vgl. E. Klebel, *Zehente und Zehentprobleme im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet*. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Kanon. Abt. 27 (1938) 259.

Hollenstein ursprünglich in engerem Verhältnis zu Seitenstetten gestanden sind; dies möglicherweise umso mehr, da es bei den Zehentrechten in Waidhofen und Hollenstein heißt: *quemadmodum receperunt ab antiquo*, während es sonst jeweils heißt: *sicut erat ante litem motam*.

Freising erhält das Präsentationsrecht für die Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein, dazu wohl auch die Kirche zu Opponitz: *prebenda sacerdotum. siue nunc institutorum. siue inposterum per reuerendum Frisingensem episcopum aut eius successores ad ipsas ecclesias Waidhofen et Hollenstein presentandorum. sicut erat ante litem motam. in nullo per Abbatem et eius successores decisa uel deminuta*. Und ausdrücklich wird nochmals betont: *iure presentandi et eligendi personas ad prefatas duas ecclesias Waidhofen et Hollenstein perpetuo apud Frisingensem episcopum eiusque successores remanente nullo iure dictis Abbati aut Conuentui in predictis duabus ecclesiis uel earum sacerdotibus aliter. quam predictum est. reseruato*²⁶⁸.

Wiederum wird präzisiert durch den Passus: *sicut ante litem motam*. Welcher Rechtsstatus könnte damit gemeint sein? Genauere Hinweise fehlen. Was die Pfarrechte angeht, konnte Seitenstetten wohl für Aschbach, nicht aber für Waidhofen und Hollenstein den klaren Nachweis bringen; daß sich Seitenstetten um diesen Nachweis bemüht hat, geht eindeutig aus einem Passus in der Arenga der Urkunde des Abtes Rudolf von Seitenstetten vom 7. August 1267 hervor, wo Abt Rudolf sagt, er hätte in der genannten Streitsache mit dem Bischof von Freising nicht alles durch Privilegien bekräftigen können²⁶⁹. Aus der Passauer Bestätigungsurkunde vom 15. März 1263²⁷⁰ kann eindeutig nur die Verleihung der Pfarre Aschbach an das Stift Seitenstetten bewiesen werden, nicht aber der Pfarren Waidhofen und Hollenstein. Offensichtlich war Passau bei der Bestätigung am 15. März 1263 der Ansicht, daß alle auf dem einstigen Pfarrgebiet Aschbachs gegründeten Pfarren dem Stifte Seitenstetten zugehörten wie die Pfarre Aschbach selbst. Freising hat aber vermutlich auch keine eindeutigen Argumente für den Besitz der pfarrlichen Rechte vorlegen können, sonst hätte es dies mit Sicherheit getan. Darf man dem Lonsdorfer Codex Glauben schenken, so standen die Rechtsverhältnisse am Beginn der fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts sehr zugunsten des Stiftes Seitenstetten²⁷¹; die Grundherrschaft in Waidhofen war jedoch zu dieser Zeit schon eindeutig beim Bischof von Freising. Wann also der Rechtsstatus *sicut erat ante litem motam* festzulegen ist, kann aus mangelnder Quellenlage nicht gesagt werden. Einiges spricht dafür, ihn kurz vor den Ausbruch des Streites zu verlegen²⁷²; dabei müßte man aber bereits Rechtsverletzungen von der Seite Freisingens annehmen. Man könnte ihn zeitlich nach dem Urteilspruch des Abtes von Thierhaupten ansetzen. Doch in beiden Fällen müßten Unge-

268) Raab, *UB* 85 n. 71.

269) Raab, *UB* 86 n. 72.

270) Raab, *UB* 62 n. 52.

271) Text siehe oben S. 679.

272) Etwa in die erste Hälfte der fünfziger Jahre.

reimtheiten in Kauf genommen werden, und man wird dennoch über reine Vermutungen nicht hinauskommen.

Seitenstetten hat noch folgende Leistungen zu erbringen: Die Kirche zu Opponitz wird wieder in die Pfarre Hollenstein als ihrer *matrix ecclesia* eingegliedert. Die Sustentation der an den Kirchen zu Waidhofen und Hollenstein angestellten Priester darf der Abt des Stiftes Seitenstetten in keiner Weise unterbinden oder schmälern. In Hollenstein soll der Abt die Sustentation aus den Zehenterträgen der Kirche um den Wert eines Pfundes Wiener Pfennige erhöhen. Findet es der Diözesanbischof notwendig, dann soll Seitenstetten aus den Zehenterträgen der Pfarre die Sustentationsgrundlage erweitern. Die Sustentation des Pfarrers von Waidhofen soll um ein halbes Pfund aufgebessert werden. Weiters soll Seitenstetten unter Strafandrohung dem Magister Heinrich, Kanoniker von Freising, Pfarrer in Waidhofen, jährlich drei Pfund Wiener Pfennige auf Lebenszeit entrichten. Ebenso soll Magister Hermann, Kanoniker von St. Andrä bei Freising, Pfarrer in Hollenstein, aus den Zehenterträgen der Kirchen auf Lebenszeit jährlich drei Pfund Wiener Pfennige erhalten²⁷³.

d) Nähere Regelung der Abgaben an die Pfarrer

Am 7. August 1267 hat Abt Rudolf von Seitenstetten in Waidhofen an der Ybbs eine Urkunde ausgestellt, wo die Abgaben an die Pfarrer von Waidhofen und Hollenstein näher geregelt werden. Aus der Arenga der Urkunde klingt noch die Anstrengung durch, mit der Abt und Konvent von Seitenstetten ihre Ansprüche in jahrelangem Prozeß gegen den Bischof von Freising zu verteidigen versucht haben: *... cum nos diffinitionem arbitrii super causa (...) non possemus priuilegiis perhennibus confirmare*. Der Pfarrer in Hollenstein soll nun für ein Jahr aus der ganzen Pfarre den halben Zehent, und zwar den Groß- und Kleinzehent, erhalten; die andere Hälfte des Zehents bleibt bei Seitenstetten, aber dafür erhält der Pfarrer noch ein Pfund Wiener Pfennige und den Kleinzehent. Ebenso soll der Pfarrer von Waidhofen für ein Jahr Zehenterträge im Wert von einem halben Pfund erhalten. Magister Heinrich, der Pfarrer von Waidhofen, soll schließlich drei Pfund und Magister Hermann, der Pfarrer von Hollenstein, soll vier Pfund Wiener Pfennige innerhalb Weihnachten und Erscheinung des Herrn erhalten. Wird diese Verpflichtung nicht termingerecht erfüllt, dürfen die Empfänger selbst sich Seitenstettner Besitz als Pfand aneignen. Sollte ein zweiter Termin auch noch überschritten werden, dürfen sie dann die gesamten Zehentrechte zu Waidhofen und Hollenstein sich aneignen *quemadmodum eas ante promulgationem ipsius arbitrii tenuerunt*²⁷⁴.

Eine von Magister Heinrich von Lack, Pfarrer von Waidhofen und Propst von Maria Wörth, zu Waidhofen am 22. November 1276 ausgestellte Urkunde bezeugt, daß Magister Heinrich mit einer einmaligen Ablöse von

273) Raab, UB 85—86 n. 71.

274) Raab, UB 86—87 n. 72; wie weit sich diese Zehentrechte ausdehnten, kann nicht gesagt werden.

neun Pfund Wiener Pfennigen zufrieden ist und somit auf die jährlichen drei Pfund Wiener Pfennige verzichtet, die Seitenstetten als Vergütung für gewisse Zehentrechte in der Pfarre Waidhofen zu leisten hatte²⁷⁵. Diesen Verzicht des Pfarrers von Waidhofen bestätigt Bischof Konrad II. von Freising in einer Urkunde vom 21. Mai 1277 in Wien²⁷⁶.

Aus demselben Jahr existiert noch eine Urkunde, die mit dem Streit nichts mehr zu tun hat, die aber deutlich zeigt, daß zwischen Abt Rudolf von Seitenstetten und Bischof Konrad II. von Freising wieder gutes Einvernehmen herrscht. Bischof Konrad gestattet dem Abt den Ankauf eines Bauplatzes in Waidhofen und verleiht ihm für diesen Platz Steuerfreiheit²⁷⁷.

7. Zur rechtlichen Begründung der Freisinger Ansprüche

Ein kurzer Abschnitt sei noch gestattet über die Frage, mit welcher rechtlichen Begründung Freising seine Ansprüche gestellt hat. Darüber sagt nämlich keine Urkunde des gesamten Streitfalles auch nur ein Wort aus. Freising hat zur selben Zeit noch andere Patronatsstreitigkeiten ausgefochten. Zahlreiche Urkunden berichten darüber. In jedem dieser Streitfälle hat Freising seinen Anspruch eindeutig mit einem Privileg des Papstes Innozenz II. vom 20. November 1141 begründet, welches besagt, daß an allen Kirchen — in welcher Diözese auch immer —, die auf Freisinger Grund und Boden erbaut sind, die Priester durch den Bischof von Freising eingesetzt werden können. Könnte Freising auch im Streit mit Seitenstetten sich auf dieses Privileg berufen haben?²⁷⁸

a) Das Privileg vom 20. November 1141

Schon Karl Meichelbeck hatte das Original des Privilegs nicht mehr gesehen²⁷⁹. Der Text des Privilegs ist überliefert in einer Freisinger Abschrift aus der Mitte des 12. Jahrhunderts²⁸⁰ sowie in einem Insert des Gerichtsprotokolls vom 6. Juni 1284²⁸¹ und in einer Urkunde vom 29. September 1306²⁸²; er ist publiziert von Karl Meichelbeck in der *Historia Frisingensis*²⁸³ sowie von Josef Zahn²⁸⁴; Regesten mit dem entscheiden-

275) Raab, *UB* 95 n. 79.

276) Raab, *UB* 98 n. 81.

277) Raab, *UB* 98—99 n. 82.

278) Manche bejahen diese Frage, z. B. G. Frieß, *Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 1 (1867) 9; Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 56.

279) Vgl. C. Meichelbeck, *Historia Frisingensis* I, 1, 325.

280) Vgl. A. Weissthanner, *Regesten des Freisinger Bischofs Otto I. (1138—1158). Analecta s. Ordinis Cisterciensis* 14 (1958) 159.

281) Vgl. Zahn, *CD* n. 384 und n. 185.

282) Vgl. A. Weissthanner, *Regesten des Freisinger Bischofs Otto I. (1138—1158)* I, c. 159.

283) II, 2, 116 n. 181 (und auch I, 1, 324).

284) *CD* 99—100 n. 101.

den Passus des Privilegs bieten August von Jaksch²⁸⁵, Albert Brackmann²⁸⁶, Franz Huter²⁸⁷ und Alois Weissthanner²⁸⁸.

Papst Innozenz II. nimmt Bischof Otto und das Bistum Freising unter den Schutz des Apostolischen Stuhles, bestätigt die Besitzungen der Freisinger Kirche und sagt weiter: *Sancimus etiam, ut in quocunque episcopatu in fundo Frisingensis ecclesie monasteria vel ecclesie edificate sint, assensu et consilio tuo in eis presbiteri statuuntur. Iura quoque ecclesie tue que venerabilis frater noster Chvnradius Salzpurgensis archiepiscopus recognouit et scripti sui auctoritate firmavit, tibi et commisse tibi ecclesie confirmamus*²⁸⁹.

Die Entstehungsgeschichte dieses Privilegs zeigt, wie äußere Zufälligkeiten grundsätzliche Veränderungen bestehender Rechtsverhältnisse hervorgerufen vermochten, sobald eine allgemeine Entwicklungstendenz in dieser Richtung vorhanden war²⁹⁰. Verschiedentlich wurde zu diesem Privileg, seiner Entstehung und Bedeutung Stellung genommen²⁹¹. Bischof Heinrich I. von Freising (1098–1137) dürfte manche Rechte seiner Kirche vernachlässigt haben. Zwischen Bischof Otto von Freising und Erzbischof Konrad I. von Salzburg scheint es aus diesem Grunde zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich mancher Besitzrechte, besonders aber der Besetzungsrechte gekommen zu sein. Otto dürfte die Ansicht vertreten haben, daß ihm das Besetzungsrecht an allen Kirchen *in fundo Frisingensis ecclesiae* — also auch außerhalb seines Diözesangebietes — zustehe. Durch Verhandlungen mit Erzbischof Konrad von Salzburg gelang es Bischof Otto, das Besetzungsrecht über die Freisinger Kirchen innerhalb der Salzburger Diözese zu sichern. Die beiden einigten sich zu einer gegenseitigen Anerkennung ihrer

285) *Monumenta Historica Ducatus Carinthiae* 3 (1904) 287–288 n. 738.

286) *Germania Pontificia 1 Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus*. Berlin 1911. Neudruck 1960, 333.

287) *Tiroler Urkundenbuch I, 1 Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Etschlandes und des Vintschgaues (bis zum Jahre 1200)*. Innsbruck 1937, 82 n. 184.

288) *Regesten des Freisinger Bischofs Otto I. (1138–1158)* l.c. 159 n. 21.

289) Zahn, CD 99 n. 101.

290) Vgl. L. Wahrmund, *Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich 1* Wien 1894, 49 Anm. 13.

291) Vgl. L. Wahrmund, *Das Kirchenpatronatsrecht* 49–51; A. Brackmann, *Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 1* Berlin 1912, 47 und 62–63; A. Scharnagl, *Freising und Innichen 17. Sammelblatt des Histor. Vereins Freising* (1931) 21–22; K. Haid, *Otto von Freising*. Sonderabdruck aus *Cistercienser Chronik* 44 und 45 (Bregenz 1933) 50–51; H. Plechl, *Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts IV, 1 Tegernsee unter den Äbten Konrad I. und Rupert (1126–1186)*. *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 13 (1957) 67; H. Glaser, *Versuch über die Lebensgeschichte. Otto von Freising. Gedenkgabe zu seinem 800. Todesjahr*. Freising 1958, 31; F. Pagitz, *Geschichte Maria Wörth* 38–40.

Befugnisse auf Grund der bestehenden Rechtslage²⁹². In einem Brief aus dem Jahre 1141 schreibt Erzbischof Konrad an Bischof Otto²⁹³: *concedimus vobis auctoritatem inueniendi ac mittendi presbiteros ut inuestiantur a nobis, et quicquid in ecclesiis de iure fundi legitime possidere debetis, vobis benigne remittimus. Harum integritatem sic perfecte reformamus, ut nobis de iusticia vestra nihil reseruemus, sed in eo statu eos manere permittimus, in quo illas ab antecessoribus nostris et vestris locatas esse didicimus*²⁹⁴.

Bischof Otto wollte diese Vereinbarung sichern und dieselben Rechte offenbar auf alle freisingischen Kirchen außerhalb seiner Diözese erweitern. So erbat er von Papst Innozenz II. die Bestätigung, die ihm am 20. November 1141 in Form eines feierlichen Privilegs erteilt wurde. Es hat den Anschein, daß die Auffassung des sogenannten Eigenkirchenrechts²⁹⁵ wesentlich zu diesem Vertrag der beiden Bischöfe und zur Erlangung des päpstlichen Privilegs für Freising beigetragen hat. Allein die Bemühung um die vertragliche Sicherung dieser Rechte zeigt, daß die eigenkirchliche Anschauung bereits im Schwinden war. Franz Pagitz stellt in Abhängigkeit von Anton Scharnagl fest, dieses vom Papst gestattete Besetzungsrecht sei eine *Anerkennung des Eigenkirchenrechts für die auf dem Bistumsgrund erbauten Kirchen sowie des sich ergebenden Besetzungsrechtes des Eigenkirchenherrn*²⁹⁶. Überzeugender scheint aber heute, da man von der Eigenkirchenrechtstheorie wieder ein wenig abrückt, jene klare Unterscheidung und Begründung zu sein, die Ludwig Wahrmund bereits im Jahre 1894, also noch vor der Verbreitung der eigenkirchenrechtlichen Theorie, hinsichtlich dieses Privilegs getroffen hat: *Hierdurch ist also den Freisinger Bischöfen für die Zukunft an allen in beliebiger Dözese auf Freisinger Grund und Boden gelegenen Kirchen das Vorschlagsrecht zugesprochen. Den eigentlichen Titel dieses Rechtes bildet aber nun keineswegs deren Verbindung mit dem „fundus Frisingensis“, sondern vielmehr das apostolische Privilegium; dem ersteren Momente kommt lediglich motivierende Bedeutung zu; der Papst hat eben gerade für diese Kirchen die genannte Vergünstigung erteilt, er hätte sie jedoch eben so gut für andere Kirchen erteilen können*²⁹⁷.

292) Vgl. L. Wahrmund, *Das Kirchenpatronatsrecht* 49; A. Scharnagl, *Freising und Innichen* 21; H. Plechl, *Studien zur Tegernseer Briefsammlung* 67; H. Glaser, *Versuch über die Lebensgeschichte* 31; F. Pagitz, *Geschichte Maria Wörth* 38–39.

293) Vgl. F. Pagitz, *Geschichte Maria Wörth* 38–39.

294) Zahn, *CD* 100 n. 102.

295) Begründet wurde diese Theorie von Ulrich Stutz; vgl. u. a.: *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts*, Berlin 1895; *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf Alexander III.* Berlin 1895; *Eigenkirche, Eigenkloster. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 23 (1913)³ 364–377.

296) F. Pagitz, *Geschichte Maria Wörth* 40; vgl. A. Scharnagl, *Freising und Innichen* 22.

297) L. Wahrmund, *Das Kirchenpatronatsrecht* 51.

b) Die Anwendung des Privilegs

Drei Streitfälle innerhalb der Jahre zwischen 1254 und 1267 zeigen, daß die Freisinger sich dieses Privilegs bewußt sind.

Eine Urkunde des Bischofs Bruno von *Brixen*, ausgestellt am 24. November 1254 berichtet von einem Streit zwischen Bischof Konrad I. von Freising und Bischof Bruno von Brixen *super iure patronatus quod se et suam Frisingensem ecclesiam habere auctoritate papalis autentici profitebatur in uniuersis ecclesiis sitis in fundo Ytacinensis prouintie que ad ipsam Frisingensem ecclesiam iure proprietario noscitur pertinere*²⁹⁸. Auf Grund eines Schiedsgerichtes anerkannte Bischof Bruno von Brixen den Rechtsstandpunkt des Bischofs von Freising. Die Schiedsrichter stützten sich bei ihrer Urteilsfindung auf Zeugenaussagen und auf ein päpstliches Privileg, das der Bischof von Freising hervorgezogen hatte; *sufficienter informati sub eorum iuramenti uinculo ius patronatus in memoratis ecclesiis ipsi domino Frisingensi episcopo et eius successoribus omnimodis adiudicauerunt, et ita prelibatus Frisingensis episcopus coram nobis et capitulo nostro et ministerialibus Brixinensis ecclesie prefatas ecclesias in fundo Ytacinensis prouintie suas tam per papale autenticum quam per dicta dictorum testium optinuit et euicit*²⁹⁸. Daß es sich hier um das Privileg Innozenz II. handelt, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, dürfte aber nicht zu bezweifeln sein, zumal im Text der Urkunde deutlich zum Ausdruck kommt, daß es sich um Kirchen auf freisingischem Grund und Boden handelt.

Als Bischof Konrad von Freising im Jahre 1258 gestorben war, fühlte sich Bischof Bruno von Brixen nicht mehr an den Schiedsspruch gebunden. Die frei gewordene Pfarrkirche in Sillian und die ebenfalls vakante Kapelle in Villgraten besetzte er nach eigenem Gutdünken und schickte die vom Freisinger Bischof präsentierten Geistlichen einfach zurück. Bischof Konrad II. von Freising wollte nun die Sache im guten schlichten und benützte eine Begegnung mit Bischof Bruno bei der Wiener Synode im Mai 1267, um seinen Rechtsstandpunkt zu beweisen. Bischof Bruno anerkannte das Präsentationsrecht des Freisinger Bischofs: *de plano et precise recognouit dictum episcopum dominum C. Frisingensem patronum ecclesiarum sitarum in fundo Frisingensis ecclesie sue dyocesis, reuocans et corrigens prouide quod de ipsis ecclesiis contra primum arbitrium inprouide attemptauit*²⁹⁹.

Urkunden ab dem Jahre 1255 bezeugen einen Streit um die Kirche zu Propstdorf in Wien zwischen dem Bischof von Freising und dem Priester Wisinto. Josef Zahn bringt 24 Urkunden über diesen Streit, der sehr langwierig war³⁰⁰. Hier handelt es sich ebenfalls um eine Kirche, die auf Freisinger Grund steht. Im konkreten Fall interessiert nur die rechtliche Begründung des freisingischen Anspruches auf die Kirche. Das erste Re-

298) Zahn, CD 174 n. 175.

299) Zahn, CD 291 n. 268.

300) Zahn, CD nn. 176–179, 181, 183–185, 193–197, 202–203, 346–347, 377, 379–384.

skript, datiert vom 27. April 1255, läßt diese Begründung durchblicken: *Querelam (. . .) episcopi Frisingensis recepimus continentem, quod licet ei sit ab apostolica sede indultum, ut in ecclesiis in territorio quod ecclesia Frisingensis in alienis dyocesibus obtinet, constitutis nullus institui debeat eius irrequisito assensu, nichilominus tamen Wisinto de Wienna presbiter Patauiensis (. . .)*³⁰¹. Das Urteil in dieser Streitsache erfolgt mit eindeutiger Bezugnahme auf das Privileg Innozenz II.: *Auditis et intellectis racionibus et allegacionibus utriusque partis et viso instrumento sub bulla papali non viciato, non vituperato in aliqua sui parte cuius tenor talis est:* Hier folgt nun das Privileg Innozenz II. vom 20. November 1141 für Freising³⁰², schließlich heißt es weiter: *Et quia nobis constitit legitimis documentis et probacionibus supradictis dictum fundum in quo sita est ecclesia in Probstorf, cum vniuersis pertinenciis et iure patronatus ad ipsam ecclesiam pertinere, prefato procuratori nomine episcopi et ecclesie Frisingensis memoratum ius patronatus per diffinit(iu)am sentenciam adiudicamus, non obstantibus appellacionibus quas idem Wisinto fecisse dinoscitur, quas reputamus friuolas et inanes*³⁰³.

Trotz der eindeutigen rechtlichen Begründung des Urteils lebt der Streit bald wieder auf. In den Einwänden werden aber weder die Gültigkeit des Privilegs noch die Rechtmäßigkeit des Grundbesitzes bestritten, sondern rein formale Fehler in der Prozeßführung genannt³⁰⁴. Das frühere Urteil wird am 4. Oktober 1259 neuerlich bestätigt³⁰⁵. 1277 lebt dann dieser Streit noch ein drittes Mal auf, um schließlich 1284 endgültig geschlichtet zu werden mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Privileg vom 20. November 1141 für Freising³⁰⁶.

Der dritte Patronatsstreit dreht sich um *St. Peter am Kammerberg* in der Steiermark. Josef Zahn³⁰⁷ hat diesen Streit schon 1861 behandelt. Er dauerte von 1257 bis 1308 und hatte zwei Perioden, wovon die erste Periode die Jahre 1257–1265 umfaßt. Am 29. November 1257 präsentierte Bischof Konrad von Freising seinen Notar Magister Heinrich von Lack auf die Pfarre *St. Peter am Kammerberg* mit der folgenden Begründung: *Ad ecclesiam sancti Petri sitam in fundo Frisingensis ecclesie cuius situs pretexto et priuilegio sedis apostolice ius presentandi clericum habere dinoscimur ad eandem, prout in aliis ecclesiis sitis in fundo ecclesie Frisingensis optinui-mus ab antiquo*³⁰⁸. Da Bischof Konrad bald darauf starb und die Präsen-

301) Zahn, CD 175 n. 176.

302) Zahn, CD 190 n. 185.

303) Zahn, CD 191 n. 185.

304) Vgl. Zahn, CD 199–200 n. 195.

305) Zahn, CD 207–208 n. 202.

306) Zahn, CD 410 n. 384.

307) J. Zahn, *Der Patronatsstreit zwischen den Bischöfen von Freising und Lavant um die Pfarre St. Peter am Kammerberge in Obersteier*. *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 26 (1861) 29–44.

308) Zahn, CD 196 n. 190.

tation deshalb dem Salzburger Erzbischof nicht mehr übergeben werden konnte, ließ das Domkapitel von Freising die Präsentation mit einem neuen Begleitschreiben dem Erzbischof übergeben. Das Schreiben des Domkapitels hatte dieselbe rechtliche Begründung³⁰⁹. Während Bischof Ulrich von Lavant die Rechte des Freisinger Bischofs anerkannte, behauptete dessen Nachfolger, die Pfarre St. Peter am Kammerberge gehöre zu seinem Mensalgut. Da begann nun der Bischof von Freising — diesmal schon Konrad II. — den Prozeß. Bei der Verhandlung haben auch hier die Freisinger ihr Privileg aus der Tasche gezogen: *ad probandum etiam quod dominus episcopus Frisingensis verus sit patronus ecclesie memorate idem procurator produxit coram nobis privilegium sedis apostolice concessum Frisingensibus episcopis ad (sic!) domino Innocentio ii. in quo manifeste conceditur Frisingensis ecclesie episcopis, ut in ecclesiis siue monasteriis sitis sev fundatis in quacunq[ue] diocesi in fundo ecclesie Frisingensis sine consensu et uoluntate Frisingensis ecclesie episcopi presbyteri siue clerici minime statuatur*³¹⁰. Auch der Streit um St. Peter am Kammerberg zeigt somit klar, daß Freising sein Privileg vom 20. November 1141 angewendet hat.

Die angeführten drei Beispiele illustrieren hinlänglich, daß Freising in den Fällen, wo sein Präsentationsrecht bzw. Patronatsrecht bestritten wird, zum Privileg des Papstes Innozenz II. greift. Den Rechtsinhalt des Privilegs wagt keine Partei anzugreifen. Für Freising bleibt dann meist der relativ einfache Nachweis zu führen, daß die betreffenden Kirchen tatsächlich auf eigenem Grund und Boden stehen. Wenn dann die Gegner häufig in Einwände gegen formale Fehler in der Verhandlung ausweichen, so zeigt dies nur, daß derartige Prozesse nicht oberflächlich, sondern mit juristischer Akribie geführt worden sind.

c) Zur Anwendung im Streit mit Seitenstetten

Die konsequente Anwendung des Privilegs vom 20. November 1141 bei den drei Patronatsstreitigkeiten würde sofort die Folgerung nahelegen, auch bei der Auseinandersetzung mit Seitenstetten, die ja zur gleichen Zeit stattfand, seien die Ansprüche mit diesem Privileg rechtlich begründet worden. Zugunsten einer solchen Annahme spricht weiter noch die Tatsache, daß in Waidhofen zumindest der Grundbesitz dem Freisinger Bischof zustand, wie das kurz vorher entstandene Passauer Kirchenlehen eindeutig aussagt: *fundus est episcopi Frising(ensis)*³¹¹. Somit ist es auch nicht verwunderlich, wenn bereits Gottfried F r i e ß vermutet hat, Freising hätte sich bei diesem Patronatsprozeß auf das Privileg Innozenz II. gestützt³¹²; in Abhängigkeit

309) Zahn, CD 203—204 n. 198.

310) Zahn, CD 232—233 n. 222.

311) Für Aschbach und Hollenstein kann ein solches Zeugnis nicht genannt werden. Vgl. den Text des Kirchenlehens oben S. 679.

312) Vgl. oben Anm. 278.

von Gottfried F r i e ß haben dann spätere Autoren diese Vermutung weitergetragen³¹³. Wie weit ist aber nun diese Annahme tatsächlich auch zu beweisen?

Die Urkunden der Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising bieten keinen Anhaltspunkt dafür. Die päpstliche Besitzbestätigung für Seitenstetten vom 30. August 1186, wo ausdrücklich *Capellas ad Clusam et Waidhouen cum decimis et omnibus pertinentijs suis*³¹⁴ genannt werden, spricht eher zugunsten Seitenstettens. Das *ius fundi* scheint nach dem Passauer Kirchenlehen nur für Waidhofen, nicht aber für Aschbach und Hollenstein dem Freisinger Bischof zu gehören. Im Patronatsprozeß steht in den päpstlichen Bestätigungen vom 3. und 4. Jänner 1258 sowie im Urteil des Magisters Gerhard die Rechtslage eindeutig zugunsten Seitenstettens, aber nichts deutet dabei auf eine Anwendung des Freisinger Privilegs vom 20. November 1141. Und im weiteren Verlauf des Prozesses werden viele Einwände gemacht wegen formaler Verstöße in der Verhandlungsführung, aber niemals Begründungen für das *ius fundi* oder Berufungen auf das Privileg Innozenz II. vorgebracht, was für Freising die Prozeßführung ja sehr erleichtert hätte.

So ist also am Schluß dieser Untersuchung vorsichtig zusammenzufassen: Die mangelhafte Quellenlage läßt noch manche Frage in der Auseinandersetzung zwischen Seitenstetten und Freising um Aschbach, Waidhofen und Hollenstein unbeantwortet. Die Art des Verfahrens ist eindeutig: zuerst wird das System der *iudices delegati*, dann das Schiedsverfahren angewendet. Mit welchem Rechtstitel Freising seine Ansprüche begründet hat, kann leider nicht gesagt werden, da die bekannten Quellen darüber nichts verlauten lassen, und neue Quellen nicht gefunden wurden. Die Vermutung, Freising hätte seine Patronatsansprüche mit dem Privileg Innozenz II. vom 20. November 1141 begründet, muß eher als unwahrscheinlich hingestellt werden. Das Passauer Kirchenlehen offenbart kurz vor Beginn der Auseinandersetzungen, daß Seitenstetten nicht nur für Aschbach, sondern auch für Waidhofen das Präsentationsrecht hatte, obwohl das *ius fundi* bei Freising war.

Möglicherweise wird man sich die historische Entwicklung so vorstellen dürfen: Die Benediktiner des Klosters Seitenstetten haben nicht nur im unmittelbaren Bereich des Klosters, sondern auch im Gebiet des Ybbstales seelsorgliche Tätigkeit ausgeübt. Daß sich diese Seelsorgstätigkeit sehr früh auch auf das Gebiet Waidhofens erstreckt hat, wird eindeutig bezeugt in der Bestätigung des Papstes Urban III. vom 30. August 1186 für Seitenstetten. Freising hingegen hat nach und nach Grundrechte im Ybbstal erhalten; Waidhofen selbst wurde bald zu einem Zentrum der freisingischen

313) Z. B. Ortmayr-Decker, *Seitenstetten* 56.

314) Raab, *UB* 17 n. 12.

Besitzungen, das von seinen Bischöfen sehr gefördert wurde³¹⁵. So werden die Ursachen und auch die Ehrlichkeit der gegensätzlichen Ansprüche verständlich. Rechte, die von den Seitenstettern auf Grund ihrer Kultur- und Seelsorgstätigkeit schon beträchtliche Zeit ausgeübt worden sind, werden nun beansprucht von den Freisinger Bischöfen, die eifrig bedacht sind auf den Ausbau und die Absicherung ihrer verschiedentlichen Rechtstitel. Vielleicht ist es bei Waidhofen und Hollenstein — nicht bei Aschbach — grundsätzlich um Probleme gegangen, die sich einstellen, wenn es um definitive Abgrenzungen von Rechtsbereichen geht, die bisher noch nie eindeutig klar gestellt worden sind — eine Abgrenzung von Rechtsbereichen freilich, die den Lauf der geschichtlichen Entwicklung in andere Bahnen gelenkt hat.

315) Vgl. die Urkunde des Bischofs Konrad von Freising vom 5. April 1273, wo er in Waidhofen bereits von einer *Neustadt* spricht: *in foro nostro Waidhouen in loco qui dicitur Ciuitas noua, iuxta portam que ducit uersus Amsteten*. Zahn, CD 318 n. 295.